

Kompaktübersicht: Aktueller Stand der wichtigsten gesetzlichen Neuerungen für den Zeitraum 2006-2011 (Stand: 2.6.2009):

Die folgende Tabelle informiert Sie über den aktuellen Stand der steuerlichen Gesetzgebungsverfahren - einschließlich der wichtigsten Änderungen im Bereich des Wirtschafts- und Sozialversicherungsrechts - und gibt Ihnen einen Überblick über die Inhalte der wichtigsten geplanten und bereits verabschiedeten Gesetze (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Wichtige Neuregelungen Zeitraum 2006-2011: Stand der Gesetzgebung und geplante Einzelmaßnahmen (Auswahl, Stand: 2.6.2009)					
Schlagwort (= Änderung)	Norm	Erläuterung	Inkraft-treten	Ände-rungs-gesetz	Stand des Verfahrens
Abfindungen (1)	§ 3 Nr. 9 EStG	Für Verträge über Abfindungen, Gerichtsent-scheidungen oder Ent-lassungen vor dem 1.1.2006 wurde eine Übergangsregelung ge-schaffen. Diese sieht aus Gründen des Ver-trauensschutzes die Weiteranwendung der bisherigen Steuerfrei-heit vor, soweit dem Arbeitnehmer die Zah-lung vor dem 1.1.2008 (ursprüngli-cher Gesetzentwurf: 2007) zufließt. Dies bedeutet, dass Ver-träge über Abfindungen noch in 2005 abge-schlossen werden mussten bzw. eine Kla-ge anhängig sein musste, um die bisheri-gen Freibeträge nutzen zu können. Die Aus-zahlung kann in 2006 oder 2007 erfolgen. Die 1/5-Regelung bleibt da- von unberührt. Die Ge-setzesformulierung lautet wie folgt: "§ 3 Nr. 9 EStG in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für vor dem 1. Januar	1.1.2006	Gesetz zum Einstieg in ein steuerli-ches So-fortpro-gramm vom 22.12. 2005	verkündet am 30.12.2005 im Bundesge-setzblatt Teil I S. 3682

		2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31.12.2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen".			
Abfindungen (2)	§§ 3 Nr. 9, 53 Abs. 4a EStG	Die Übergangsregel für Entlassungsabfindungen bei vor 2006 entstandenen Ansprüchen der Arbeitnehmer wird auch auf solche Abfindungen erweitert, die aufgrund eines vor 2006 abgeschlossenen Sozialplans gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer namentlich bezeichnet ist. In Fällen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen wurde eine neue Änderungsmöglichkeit über § 52 Abs. 4a Satz 1 EStG geschaffen.	1.1.2006	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Abgeltungsteuer (1)	§§ 20, 23, 32d EStG	Für private Kapitalerträge wird eine Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich Soli und KiSt) eingeführt werden (auf Zinsen, 100 % der Dividenden und bei privaten Veräußerungsgeschäften, die dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind). Das Halbeinkünfteverfahren soll gleichzeitig abgeschafft werden. Führt die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte für den Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerbelastung, so kann er die Einkünfte in seiner Einkommensteuerer-	1.1.2009	Grundlagen: Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007 Änderungen bei Investmentfonds: Jahressteuergesetz 2008	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912 verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150

	<p>klärung angeben, so dass dann die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, können dann nur noch mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien ausgeglichen werden. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden - unabhängig der Beteiligungshöhe - als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Damit ist einerseits eine Einbeziehung in die Abgeltungsbesteuerung ermöglicht, andererseits aber auch ein Wegfall der bisherigen Spekulationsfrist von einem Jahr erreicht. Die Neuregelung gilt aber erst für Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Gleiches gilt auch für Optionsgeschäfte und andere Termingeschäfte. Die Spekulationsfrist für Immobilien bleibt mit 10 Jahren unverändert. Für andere Wirtschaftsgüter (nicht für die dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Wertpapiere u. ä. Finanzinnovationen) verbleibt es bei einem Jahr Spekulationsfrist. Werden aus einem solchen Gegenstand Einkünfte erzielt, verlängert sich die Spekulationsfrist beim Erwerb nach 2008 auf 10 Jahre. Die Freigrenze in § 23 EStG wird ab dem VZ 2008 auf 600 EUR an-</p>		<p>vom 20.12. 2007</p>	
--	---	--	--------------------------------	--

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		gehoben.			
Abgeltungssteuer (2)	§§ 20, 23, 32d EStG	Vermögensverwaltende Lebensversicherungen werden unabhängig vom Vertragsabschluss wie eine herkömmliche Vermögensverwaltung mit jährlicher Besteuerung eingestuft. Für ab dem 1.4.2009 abgeschlossene Versicherungen ohne ausreichenden Todesfallschutz entfällt bei Auszahlung oder Fälligkeit die halbierte Besteuerung der Kapitaleinnahmen. Bei ausländischen Versicherungen kommt es zu einer neuen Meldepflicht für inländische Vermittler und ab 2010 zu einer Pflicht zum Kapitalertragsteuerabzug für inländische Niederlassungen ausländischer Muttergesellschaften. Bei bestimmten Kapitalmaßnahmen wird der Gewinn mit 0 EUR angesetzt. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit denen der hingeegebenen Anteile erst bei einer zukünftigen Veräußerung angesetzt. Dadurch bleiben die steuerlichen Reserven dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert. Dies betrifft insbesondere den Anteils-tausch, Aktien- und Umtauschanleihen sowie Bezugsrechte. Die BFH-Rechtsprechung wird ab 2009 für bestimmte Finanzinnovationen (Garantieanleihen mit teilweiser Rückzahlung, Floater	1.1.2009	Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 2794

		und Rating-Anleihen) nicht mehr angewendet. Der Bestandsschutz entfällt für Risikozertifikate, die von Fonds nach 2008 angeschafft werden. Die hieraus resultierenden Gewinne gelten als ausschüttungsgleiche Erträge, sofern sich die Zertifikate nicht 1:1 auf eine Aktie oder einen Aktienindex beziehen. Sofern Geldmarktfonds zinsähnliche Erträge über Terminmarktgeschäfte generiert, gibt es einen eingeschränkten Bestandsschutz.			
Altersvorsorgebeiträge	§ 10a Abs. 2a und 5 EStG	Der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge ist nach dem 31.12.2009 nur noch möglich, wenn dem Anbieter gegenüber schriftlich eingewilligt wurde, dass dieser die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer i.S. des § 139b AO an die zentrale Stelle übermitteln darf. Damit entfällt die jetzt übliche Anlage AV zur Einkommensteuererklärung.	1.1.2010	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbau-gesetz vom 20.12.2008)	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Anlagevermögen (1)	§ 7 Abs. 2 EStG	Die degressive AfA für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab 1.1.2006 bis zum 31.12.2007 von 20 % auf 30 % angehoben und beträgt maximal das 3fache der linearen AfA; danach wird die degressive AfA abgeschafft - siehe "Anlagevermögen (2)".	anzuwenden ab 1.1.2006 bis zum 31.12.2007	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1095

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

				2006	
Anlagevermögen (2)	§ 7 Abs 2 und 3 EStG	Die degressive Abschreibung wird für 2008 abgeschafft - 2009 allerdings wieder eingeführt. Die Regelungen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern werden geändert. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 EUR sind - zwingend - sofort als Betriebsausgaben abzusetzen. Für alle eigenständig nutzbaren Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150 EUR aber nicht mehr als 1.000 EUR betragen, ist ein Sammelposten zu bilden, der über 5 Jahre gewinnmindernd aufzulösen ist. Besondere Aufzeichnungsvorschriften entfallen.	1.1.2008	Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Anlagevermögen (3)	§ 7 Abs. 2 EStG	Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen dem 1.1.2009 und 31.12.2010 mit 25 % und höchstens dem Zweieinhalbfachen der linearen AfA wieder eingeführt. Ein Übergang auf die lineare AfA in späteren Jahren ist zulässig. Die degressive AfA ist möglich bei Netto-Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 1.000 EUR pro Anlagegut.	1.1.2009	Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008	verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2896

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

Ansparabschreibung	§ 7g EStG	siehe Investitionsabzugsbetrag			
Arbeitnehmersparzulage	§§ 14 Abs. 4 Satz 2, 17 Abs. 10 Verm BG	Die Frist für den Antrag soll an den allgemeinen Zeitraum für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern angeglichen werden. Das erfolgt durch eine Verlängerung von zwei auf vier Jahre. Darüber hinaus ist die Neuregelung auch in den Fällen anzuwenden, in denen bis zum Tag der Gesetzesverkündung über einen Antrag auf Arbeitnehmersparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden ist.	Nach 2006 angelegte VL	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009
Arbeitszimmer	§ 4 Abs. 5 EStG	Abschaffung des Abzugs für Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, die nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006	verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652
Auslandsrentner	§ 19 Abs. 6 AO	Für die Besteuerung von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen gem. § 1 Abs. 4 EStG mit Einkünften nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG ist das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern örtlich zuständig. Das Finanzamt Neubrandenburg ist ebenfalls zuständig in den Fällen des § 19 Abs. 6 S. 2 AO, also beim Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht. Hintergrund: Für im Ausland lebende Rentner besteht seit 2005 eine beschränkte Steuerpflicht für deren sons-	1.1.2009	Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung (EStZustV) vom 2.1.2009	verkündet am 8.1.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		tigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3a EStG.			
Auskünfte	§ 89 Abs. 3 bis Abs. 5 AO	Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte. Die Gebühr soll sich nach dem Gerichtskostengesetz richten, Streitwert mindestens 5.000 EUR. Soweit kein Gegenstandswert ermittelbar ist, ist eine Zeitgebühr zu erheben (pro angefangene ½ Stunde 50 EUR, mindestens 100 EUR).	19.12.2006	Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006	verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2878
Auslandsverluste	§ 2a EStG	§ 2a Abs. 1 EStG wird nur noch auf Verluste aus Drittstaaten angewendet, bereits vor Gesetzesverkündung (BMF v. 30.7.2008 - IV B 5 - S 2118-a/07/10014, BStBl I S. 810). Zudem wird auch der positive und negative Progressionsvorbehalt bei bestimmten Tatbeständen in EU- und EWR-Staaten ab dem VZ 2008 ausgeschlossen.	§ 2a EStG für alle offenen Fälle § 23b EStG: ab dem VZ 2008	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Bausparvertrag	WoPG	Bei ab 2009 abgeschlossenen Bausparverträgen wird die Wohnungsbauprämie nur bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung ausgezahlt. Die bisherige Möglichkeit der prämienschädlichen Verfügung in sozialen Härtefällen (Tod, Eintritt von Erwerbsunfähigkeit, längere Arbeitslosigkeit) wird auf die letzten sieben Sparjahre bis zum Eintritt des Ereignisses begrenzt. Hat der Bausparer bei Vertragsab-	Abschluss 2009	Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrenten-	verkündet am 31.7.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		schluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er bei zweckwidriger Verwendung weiterhin für sieben Sparjahre Wohnungsbauprämie. Diese Ausnahmeregelung kann jedoch nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.		gesetz) vom 29.7.2008	
Behinderungsbedingte Aufwendungen	§ 33b EStG	Künftig umfasst der Pauschbetrag nur laufende und typische Kosten der Behinderung und nicht wie bisher sämtliche behinderungsbedingte Aufwendungen, die entweder über den Pauschbetrag oder durch Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wurden. Dementsprechend können dann zusätzlich zum Pauschbetrag weitere außergewöhnliche Kosten geltend gemacht werden.	1.1.2008	Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150
Beleghandel	§ 379 AO	Die Tatbestandsmerkmale von Ordnungswidrigkeiten in der Abgabenordnung) werden ausgeweitet (Weitergabe von Tankbelegen).	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.4.2006	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1091
Bergmannsprämien	§ 3 Nr. 46 EStG	Reduzierung und Abschaffung (letztmalig für verfahrene Schichten vor dem 1.1.2008)	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006	verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

Beschränkte Einkommenssteuerpflicht (1)	§ 49 Abs. 1 EStG	Erfassung einer verbrauchenden Überlassung von Rechten als inländische Einkünfte bei beschränkt Steuerpflichtigen; beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte des Bordpersonals von Flugzeugen	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006	verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652
Beschränkte Einkommenssteuerpflicht (2)	§ 49 Abs. 1 Nr. 2d EStG, § 49 Abs. 1 Nr. 2f EStG, § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG, § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG	Für die Veranlagung der Auslandsrentner ist das Finanzamt Neubrandenburg örtlich zuständig. Durch die Ersetzung des Begriffs der "ähnlichen Darbietungen" durch "Darbietungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen" kommt es für Einkünfte aus inländischen Darbietungen von Künstlern und Sportlern weniger auf die künstlerische oder sportliche Natur, sondern vielmehr auf den unterhaltenden Charakter an. Die einer gewerblichen Tätigkeit beschränkt Steuerpflichtiger zuzuordnenden Einkünfte aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Grundbesitz und Rechten sollen künftig einheitlich als gewerbliche Einkünfte besteuert werden, sodass sowohl die laufenden Vermietungseinkünfte als auch der Veräußerungserlös den gleichen Gewinnermittlungsvorschriften unterliegen. Unterhaltende Darbietungen von Künstlern ohne eigenschöpferische Leistung (z. B. Teilnahme an einer Talkshow) unterliegen als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG	VZ 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

		<p>der Besteuerung im Austrittsstaat. Die Besteuerung von Leistungen aus Pensionsfonds, -kassen und Direktversicherungen i. S. d. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ist auch dann möglich, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.</p>			
Betriebliche Altersversorgung	§ 3 Nr. 56 EStG	<p>U. A. Einführung einer zunehmenden Steuererfreistellung von nach dem 31.12.2007 geleisteten, laufenden Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer; entsprechend gibt es einen langfristig gestreckten, stufenweisen Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung dieser Zuwendungen.</p>	am Tag nach der Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006	verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2878
Betriebsprüfung (1)	§ 42f Abs. 4 EStG	<p>Der Arbeitgeber kann beantragen, dass eine Lohnsteuer-Außenprüfung und eine Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung (§ 28p SGB IV) künftig zur gleichen Zeit koordiniert durchgeführt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht und sie führen nicht zur einheitlichen Prüfung durch beide Verwaltungszweige oder dazu, dass ein Verwaltungszweig das Rechtsgebiet der anderen Verwaltung mitprüft. Vielmehr wird die Trennung der Verwaltungs- und Gerichtszweige bei-</p>	1.1.2010	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbau-gesetz) vom 20.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		behalten.			
Betriebsprüfung (2)	§§ 147, 147a AO	Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren, sofern die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 EUR beträgt. Die Regelung erfasst auch den Datenzugriff. Eine Außenprüfung ist zulässig, wenn die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt. Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Verletzung der Aufbewahrungspflichten nach § 147a AO ein Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO zur Folge haben.	Tag nach der Verkündung	Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz	Regierungsentwurf vom 5.5.2009, BT-Drs. 16/12852
Betriebsvermögen	§§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG	Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. An diese Stelle tritt das Teileinkünfteverfahren; es bleiben 40 % von der Steuer freigestellt, so dass 60 % besteuert werden. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gehaltener Anteile. Korrespondierend dazu sind die Werbungskosten in diesem Zusammenhang zu 60 % abzugsfähig.	1.1.2009	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Bewertungseinheiten	§ 5 Abs. 1 EStG	Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1091

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

				28.4.20 06	
Bilanzierung	§§ 255 Abs. 2, 269 HGB, 5 Abs. 1 EStG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schwellenwerte für die Größenklassen gem. § 267 Abs. 1 und 2 HGB steigen um je 20 %. • Selbst geschaffene immaterielle Anlagegüter dürfen aktiviert werden, wenn diese identifiziert und bewertet werden können (Ansatzwahlrecht). Steuerlich bleiben die Aufwendungen aber nach wie abzugsfähig. Sie stehen auch nicht für eine Gewinnausschüttung zur Verfügung. • Der im EStG niedergelegte Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit und die damit zusammenhängenden HGB-Vorschriften werden aufgehoben. 	<ul style="list-style-type: none"> • N a c h d e m 3 1 . 1 2 . 2 0 0 9 b e g i n n e n d e W i r t s c h a f t s - j a h r e 	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5.2009	verkündet am 28.5.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1102

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten muss im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mehr nachvollzogen werden, wenn die vom HGB abweichen. Dafür ist die Ausübung steuerlich abweichender Wahlrechte in laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. • Rückstellungen für künftige Verpflichtungen nach § 253 Abs. 2 HGB müssen realistischer bewertet werden, indem künftige Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen stärker berücksichtigt werden und abzuzinsen sind. Bei der Abzinsung wird auf die Restlaufzeit abgestellt • Wegfall von nicht mehr zeitgemä- 	<ul style="list-style-type: none"> • F ü r 2 0 0 9 b e s t e h t e i n W a h l r e c h t z u r v o l l s t ä n d i g e n A n w e n -
--	--	---	--

		<p>ßen und derzeit noch einge- räumten Bi- lanzie- rungsmög- lichkeiten, • Einführung eines Wahl- rechts zum Ausweis ak- tiver laten- ter Steuern anstelle ei- ner Aktivie- rungspflicht. • Anpassung des han- delsrechtli- chen Her- stellungs- kostenbeg- riffs an die steuerlichen Vorgaben • Wegfall der Bilanzie- rungshilfe für Ingang- setzungs- und Erwei- terungsauf- wendungen. • Aufhebung der An- schaffungs- kostenober- grenze für die Bewer- tung von zu Handels- zwecken erworbenen Finanzin- strumenten für Kreditin- stitute. • Anpassung handels- rechtlicher Vorschriften zur Konsoli- dierung von Zweckge- sellschaften</p>	<p>d u n g d e r n e u e n R e g e l n • B e g ü n s t i g e n d e V o r s c h r i f t e n z u</p>
--	--	--	--

		<p>an die internationale Rechnungslegung.</p> <ul style="list-style-type: none">• Erweiterung der Angaben im Anhang nach § 285 HGB für Bewertungseinheiten und für latente Steuern nach § 274 HGB. Die sonstigen Pflichtangaben im Konzernanhang nach § 314 HGB werden bezüglich der Abschreibung eines Firmenwerts und latenter Steuern erweitert.		<p>B u c h r ü h r u n g s p f l i c h t u n d S c h w e l l e n w e r t e n g e l t e n f ü r n a c h</p>	
--	--	---	--	---	--

			2 0 0 7 b e g i n n e n d e G e s c h ä f t s j a h r e		
Binnenschiffe	§ 6b EStG	Die bei der Veräußerung eines Binnenschiffes aufgedeckten stillen Reserven können künftig auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden. Die Regelung des § 6b EStG wird insofern erweitert.	anzuwenden für Veräußerungen nach dem 31.12. 2005	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4. 2006	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1095
Biokraftstoffe	§ 2a Mi- nStG	Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen: In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe bleiben aber - wie bisher - von der Steuer befreit.	1.8.2006	Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeug-	verkündet am 19.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1534

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

				nissen und zur Ände- rung des Stromst euerge- setzes vom 15.7. 2006	
Buchführung, Verlagerung	§ 146 Abs. 2a und 2b AO	Bisher regelt § 146 Abs. 2 AO, dass die Buchführungsunterlagen in Deutschland zu füh- ren und aufzubewahren sind. Nun soll die Mög- lichkeit geschaffen wer- den, dass eine EDV- Gestützte Buchfüh- rung auf Antrag in andere EU-Staaten und EWR-Staaten (soweit eine Rechtsver- einbarung über Amts- hilfe besteht) verlagert werden kann. Dazu muss allerdings eine Zustimmung des betref- fenden Staates beige- bracht werden, dass dieser den Zugriff durch die deutschen Fi- nanzbehörden erlaubt. Dem Finanzamt muss im Antrag auch der Standort des EDV-Sys- tems und ggf. Name und Anschrift eines da- mit beauftragten An- bieters mitgeteilt wer- den. Zur "Abrundung" wird das Ganze für den Fall einer Zuwider- handlung noch mit ei- nem neuartigen Verzö- gerungsgeld von bis zu 250.000 EUR bewehrt.	25.12. 2008	Jahres- steuer- gesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2794
Buchführungs- pflicht (1)	§ 141 AO	Die steuerliche Buch- führungspflichtgrenze in § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO wurde von 350.000 auf 500.000 EUR ange- hoben.	1.1.2007	Mit- telstand sentlas- tungs- gesetz vom	verkündet am 25.8.2006 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 1970

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

				22.8.2006	
Buchführungspflicht (2)	§ 241a HGB	Einzelkaufleute werden von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren höchstens 50.000 EUR Gewinn oder höchstens 500.000 EUR Umsatz haben. Bei Neugründungen gilt das schon bei Unterschreitung am ersten Abschlussstichtag. Dies soll zu einer Annäherung an die Schwellenwerte des § 141 AO führen. Somit können mehr Einzelkaufleute die Einnahmen-Überschussrechnung anwenden.	für nach 2007 beginnende Geschäftsjahre	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5.2009	verkündet am 28.5.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1102
Dauerfristverlängerung	§ 48 UStDV	Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist künftig durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.	1.1.2011	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbau-gesetz) vom 20.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Doppelbesteuerungsabkommen	§ 50d Abs. 9 EStG	Durch eine neue Regelung soll ausgeschlossen werden, dass eine Freistellung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, wenn Einkünfte in einem anderen Staat nicht besteuert werden.	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006	verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2878

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

Ehrenamtsfrei- betrag (1)	§ 3 Nr. 26a EStG	Für bestimmte neben- berufliche Tätigkeiten zur Förderung gemein- nütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke können bis zu 500 EUR im Jahr steuerfrei ge- zahlt werden.	rückwir- kend ab 1.1.2007	Gesetz zur wei- teren Stär- kung des bür- gerli- chen Enga- gements vom 10.10. 2007	verkündet am 15.10.2007 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2332
Ehrenamtsfrei- betrag (2)	§ 3 Nr. 26a EStG	Die Pauschale für ein Ehrenamt wird auch dann gewährt, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Kör- perschaft des öffentli- chen Rechts, die in ei- nem anderen EU- oder EWR-Staat belegen ist, nebenberuflich tätig ist. Diese gebietsmäßige Erweiterung ist eine Re- aktion auf die EuGH- Rechtsprechung.	offene Fälle	Jahres- steuer- gesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2794
Eigenheimzu- lage (1)	Ei- gen- heim- zula- gen- ge- setz	Die Eigenheimzulage ist seit dem 1.1.2006 ent- fallen. Nur Bauherren, die vor dem 1.1.2006 mit der Herstellung be- gonnen haben, und Er- werber, die vor diesem Datum den notariellen Vertrag abgeschlossen haben oder einer Ge- nossenschaft beitreten, haben noch Anspruch auf die Zulage über den gesamten Förderzeit- raum von 8 Jahren. Als Beginn der Herstel- lung gilt bei Objekten, für die eine Baugeneh- migung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Anspruchsberech- tigte, denen bereits eine Eigenheimzulage ge- währt wird, erhalten diese auch weiterhin bis	1.1.2006	Gesetz zur Ab- schaf- fung der Eigen- heimzu- lage vom 22.12. 2005	verkündet am 30.12.2005 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 3680

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		zum Ende des Förderzeitraums.			
Eigenheimzulage (2)	§ 19 EigZulG	Zur Förderung des Wohneigentums ist bei Bauantrag bis 2005 neben der Eigenheimzulage für jedes Kind eine zusätzliche Kinderzulage gewährt worden. Bei der Einkommensteuer wurde ab 2007 die Altersgrenze für Kindergeld/Kinderfreibetrag auf das 25. Lebensjahr abgesenkt, was grundsätzlich auch auf die Eigenheimzulage zu übertragen wäre. Dieser Automatismus war nicht gewollt und wird aus Vertrauensschutzgründen mit dieser Änderung des EigZulG aufgehoben. Deshalb kann allen Beziehern von Eigenheimzulage Entwarnung gegeben werden; da weiterhin die bisherigen Zulageraten ausgezahlt werden.	25.12.2008	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Einkommenssteuer-Tarif	§§ 32a EStG, 56 EStDV	Der Grundfreibetrag steigt 2009 um 170 auf 7834 EUR und ab 2010 auf dann 8004 EUR. Ab jedem Euro darüber greift der Eingangsteuersatz, der ab 2009 von 15 auf 14 % sinkt. Die Kurve bei der Einkommensteuer wird durch eine Korrektur der Steuertabelle abgeflacht, um auf diese Weise die kalte Progression abzumildern. Hierzu werden 2009 die übrigen Tarifeckwerte um 400 EUR angehoben, und ab 2010 um weitere 330 EUR. Der Spitzensteuersatz von 42 % gilt ab 2009 erst ab ei-	Veranlagungszeiträume 2009 /2010	Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009	verkündet am 5.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 416

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		nem zu versteuernden Einkommen von 52.552 EUR und ab 2010 von 52.882 EUR. Auch die Reichensteuer mit 45 % greift jeweils erst ab den um 400/330 EUR erhöhten Tarifeckwerten zu. Die Steuererklärungs-pflichten werden an den erhöhten Grundfreibetrag angepasst.			
Einkommens-teuer-Voraus-zahlungen	§ 37 Abs. 2 und 5 EStG	Die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen verdoppeln sich auf 400 EUR im Kalenderjahr, 100 EUR im Vorauszahlungszeitpunkt und 5.000 EUR für eine nachträgliche Erhöhung. Die Sonderregelung in § 37 Abs. 2 EStG für die abweichenden Vorauszahlungstermine bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird aufgehoben.	VZ 2009	Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 2794
Einnahmen-Überschuss-rechnung	§ 4 Abs. 3 EStG	Berücksichtigung der Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte sowie Grundstücke erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme (§ 4 Abs. 3 EStG); die besonderen Verzeichnisse sind nun neben den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auch für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens zu führen.	6.5.2006	Gesetz zur Ein-däm-mung miss-bräuchli-cher Steuer-gestal-tungen vom 28.4.2006	verkündet am 5.5.2006 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 1091
EK 02	§ 38 Abs. 4 bis 9 KStG	Das EK 02-Vermögen wird unabhängig von einer Ausschüttung auf zehn Jahre (2008 bis 2017) verteilt pau-	1.1.2008	Jahres-steuer-gesetz 2008 vom	verkündet am 28.12.2007 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 3150

		<p>schal mit 3 Prozent nachversteuert. Ausgenommen von dieser Regelung werden ausschließlich kommunale und steuerbefreite Wohnungsunternehmen sein, die wählen können, ob sie nach altem oder neuem Recht besteuert werden wollen.</p>		20.12.2007	
Elektronische Steuererklärungen	<p>§ 5b EStG, § 25 Abs. 4 EStG, § 14a GewStG, § 31 KStG, § 181 AO, § 50 Abs. 1 EStDV</p>	<p>Bilanzen nebst Anhang, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Einnahme-Überschuss-Rechnungen sollen künftig elektronisch übermittelt werden müssen. Betroffen sind alle Betriebe, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 und 3 oder § 5 EStG ermitteln. Doch nicht nur die Gewinnermittlung, sondern auch die Steuererklärungen von Unternehmen (Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung) werden dann nicht mehr auf Papier, sondern grundsätzlich nur noch elektronisch beim Finanzamt einzureichen sein. Gleiches gilt für die Einkommensteuererklärung, für die ebenfalls eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung vorbereitet wird, sofern Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbstständige und Freiberufler) erzielt werden. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, dass eine Zuwendungsbestätigung für Spenden nach amtlich vorge-</p>	gilt ab 2011	<p>Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabgabegesetz) vom 20.12.2008.</p>	<p>verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850.</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		<p>schriebenem Datensatz künftig ebenfalls elektronisch übermittelt werden kann. Gleiches gilt für die Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen (bisherige Anlage VL).</p>			
Elterngeld (1)	<p>Bundeserziehungsgeldgesetz, neues Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)</p>	<p>Das Elterngeld wurde als einkommensabhängige Leistung für die Eltern neugeborener Kinder eingeführt. Ein Elternteil erhält dabei 67 % des letzten Nettoeinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 EUR monatlich. Das Elterngeld erhalten wahlweise Mütter oder Väter, die im ersten Lebensjahr des Kindes auf den Beruf verzichten. Es wird bis zu zwölf Monate ausgezahlt und um zwei "Vätermonate" verlängert, sofern der Vater mindestens für diese Zeit zu Hause bleibt und sich um die Betreuung kümmert. Für Mütter oder Väter ohne Einkommen, Arbeitslose, Geringverdiener oder Studenten wird ein Sockelbetrag von 300 Euro bezahlt, der nicht mit anderen Sozialleistungen, wie etwa dem Arbeitslosengeld II, verrechnet wird. Reduziert ein Vater oder eine Mutter nach der Geburt stundenweise die Arbeit, so darf dieses Teilzeit-Arbeitsverhältnis 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten, ansonsten entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Alleinerziehende können die "Vätermonate" zusätzlich für sich beanspru-</p>	1.1.2007	<p>Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5.12.2006</p>	<p>verkündet am 11.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2748</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		chen. Ist die Zeit zwischen zwei Geburten zu kurz, um wieder in ein Arbeitsverhältnis einzutreten, ist ein "Geschwisterbonus" bei der Einkommensberechnung vorgesehen.			
Elterngeld (2)	BEEG	Die Bezugsberechtigung wird auf Enkel erweitert, wenn Großeltern den Nachwuchs betreuen und ein Elternteil noch minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde. Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten Angaben zur Entgelthöhe und zur Arbeitszeit sowie zu abgezogenen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen jetzt auch gegenüber den Behörden bescheinigen, die für das Elterngeld zuständig sind. Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann einmalig ohne Begründung geändert werden. Es gilt eine einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngeldes von zwei Monaten.	1.2.2009	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 17.1.2009	verkündet am 23.1.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 61
Energiesteuer (1)	EnergieStG	Einführung einer Kohlesteuer im neuen Energiesteuergesetz: Beim Einsatz von Kohle zur Wärmeerzeugung ist mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 0,22 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche/Jahr zu rechnen.	1.8.2006	Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 15.7.	verkündet am 19.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1534

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

				2006	
Energiesteuer (2)	EnergieStG	Schwer- und Heizöle werden in den Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG einbezogen. Ab dem 1.1.2009 beträgt die die Steuerentlastung höchstens 16,36 statt bisher 24,54 EUR Zum Spitzenausgleich ist ein Vier-Stufen-Modell niedergelegt mit gestaffelten Prozentsätzen im Hinblick auf die angestrebten Klimaschutzregelungen. Bei der Stromsteuer gibt es einen begünstigten Steuersatz von 12,30 EUR je MWh für Betriebe des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft. Ausgenommen bleibt eine Sockelverbrauchs menge von 25 MWh im Jahr, die dem vollen Steuersatz unterliegt.	1.1.2007 für Begünstigungen und 1.1.2009 für Belastungen	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Entfernungspauschale		siehe "Pendlerpauschale"			
Entgelt nachweis ELENA		Arbeitgeber sind ab 2010 verpflichtet, die Entgeltbescheinigungen ihrer Beschäftigten auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsträger weiterzuleiten. Ab 2012 müssen Arbeitnehmer über ein formalisiertes elektronisches Verfahren ihre persönlichen Verhältnisse nachweisen, wenn sie Sozialleistungen beantragen. Die Behörden oder Gerichte greifen dann auf die Einkommensdaten zu, die der Arbeitgeber zuvor monatlich an eine zentrale Stelle gemeldet hatte. Dort werden sie	Tag nach der Verkündung	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgelt nachweises ELENA-Verfahrens gesetz vom 28.3.2009	verkündet am 1.4.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 634

		<p>in verschlüsselter Form gespeichert. Die Entschlüsselung erfolgt durch Freigabe durch den einzelnen Bürger. Das ELENA-Verfahren setzt voraus, dass sich der einzelne Beschäftigte mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur als Teilnehmer anmeldet. Als Schlüssel für die Daten dient eine Signatur, die etwa auf Bank- und Gesundheitskarte oder dem digitalen Personalausweis aufgebracht werden kann.</p>			
<p>Erbschaftsteuerreform</p>	<p>ErbStG, BewG, § 35b EStG</p>	<p>Das Gesetz zur Erbschaftsteuerreform ist im Wesentlichen geprägt durch sechs Kernelemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. völlige Neufassung der wesentlichen Bewertungsvorschriften, für Immobilien, Betriebsvermögen und landwirtschaftliches Vermögen im BewG 2. Neuregelung der Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen mit einer Steuerfreistellung von 85 oder 100 % 3. Bewertungsabschlag für Mietimmobilien von 10 % und Steuerfreistellung für selbst genutzte Wohnungen unabhängig vom Wert und Immobilien Die persönlichen Freibeträge steigen für alle Erwerber, für die Steuerklasse I deutlich und die übrigen Klassen minimal 5. Die Steuersätze ändern sich in der Klasse I nicht, dafür steigen sie in den Klassen II und III deutlich an 6. Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnernschaften in fast allen Bereichen 	<p>1.1.2009</p>	<p>Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 24.12.2008</p>	<p>verkündet am 31.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3018</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		Die entscheidendsten Veränderungen ergeben sich bei den Bewertungsvorschriften, da getreu den Vorgaben des BVerfG alle Vermögenswerte mit einer zumindest dem Verkehrswert nahe kommenden Bemessungsgrundlage angesetzt werden müssen. Dabei ist erklärter politischer Wille, die Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nahezu vollständig von der Erbschaftsteuer freizustellen, wenn diese begünstigten Vermögensteile längerfristig von den Erwerbern gehalten werden. Darüber hinaus ergeben sich neue Billigkeitsregeln über eine Steuerstundung für Immobilien und eine Anrechnung der Erbschaft- auf die Einkommensteuer bei Doppelbesteuerung.			
EU-Abgeordnete	§ 22 Nr. 4 S. 2 EStG	Die Besteuerung der Bezüge der EU-Abgeordneten wird an das ab Juli 2009 geltende neue Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments angepasst. Die aus dem EU-Haushalt geleisteten Entschädigungen, Übergangsgelder, Ruhegehälter bzw. Hinterbliebenenversorgung werden versteuert und dabei die einbehaltenen Steuerabzüge angerechnet.	1.7.2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Extremistische Vereine	§ 51 AO	Alle Körperschaften und damit vor allem Ver-	25.12.2008	Jahressteuer-	verkündet am 24.12.2008 im

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		<p>eine, die extremistisches Gedankengut fördern, sollen nicht mehr von der Gemeinnützigkeit profitieren können. Ab dem 1.1.2009 wird damit eine Körperschaft nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung kein extremistisches Gedankengut fördert und sich an den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält. Dies hat die Finanzverwaltung bereits bisher so gesehen, konnte sich dabei aber nur auf den Anwendungserlass zur AO zu § 52 Nr. 16 AO stützen.</p>		<p>gesetz 2009 vom 19.12.2008</p>	<p>Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794</p>
Faktorverfahren	§ 39f EStG	<p>Anstatt der Steuerklasse III und V können beide Ehegatten auf Antrag die Steuerklasse IV erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen Einkommensteuer und der Einkommensteuer bei Steuerklasse IV und berücksichtigt damit die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens. Dies hat zur Folge, dass auch beim geringer verdienenden Ehepartner bis zu einem Monatslohn von ca. 900 EUR keine Lohnsteuer einzubehalten wäre.</p>	<p>Aufgrund einer Vorlaufzeit Anwendung erstmals im Jahr 2010.</p>	<p>Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12.2008</p>	<p>24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794</p>
Familienstiftungen	§ 15 AStG	<p>Die Besteuerung von Familienstiftungen in einem EU-Staat wird insoweit geändert, dass die Zurechnung des Einkommens nur mit</p>	<p>ab dem VZ 2009, die Grundsätze zur Einkom-</p>	<p>Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12.</p>	<p>verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794</p>

		<p>Nachweis des rechtlichen und tatsächlichen Verlusts der Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für eine Familienstiftung, die in einem EWR-Staat ansässig ist, soweit der Staat Amtshilfe leistet und Auskünfte erteilt - dies ist derzeit bei Liechtenstein noch nicht der Fall. Das ansonsten zuzurechnende Einkommen ist nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln. Verluste sind generell nicht zuzurechnen, sondern in entsprechender Anwendung des § 10d EStG abzuziehen. Betroffen davon werden alle sein, die Einkommen zur Steuerersparnis auf ausländische Stiftungen oder vergleichbare Rechtsträger verlagert haben, jedoch weiterhin Bezugs- oder Anfallsberechtigten geblieben sind.</p>	<p>mensemittlung nach dem geänderten Abs. 7 gelten in allen noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen gelten</p>	<p>2008</p>	
<p>Finanzinnovationen</p>	<p>§ 52a Abs. 10 EStG</p>	<p>Eine Übergangsregelung legt fest, dass bei der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG generell der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Erlös und Anschaffungskosten den Regeln der Abgeltungsteuer unterliegt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die jüngste Rechtsprechung des BFH zu den zahlreichen Finanzinnovationen. Davon betroffen sind Kapitalanlagen in An-</p>	<p>ab VZ 2009</p>	<p>Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008</p>	<p>verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		leihen mit variablem Zins (Floater), Rating-Anleihen und auch Garantiezertifikate mit Rückzahlungszusage unter dem Nennwert.			
Finanzkrise	FMSt G, § 19 Abs. 2 InsO	Ein Finanzmarktstabilisierungsfonds soll den Inter-Banken-Geschäftsverkehr normalisieren, Liquiditätsengpässe der Institute überbrücken und so die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts sichern. Hierzu gibt es staatliche Bürgschaftversprechen von bis zu 400 Mrd. EUR bis zum 31.12.2009 auf maximal 36 Monate befristet. Der Staat darf Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente und andere Risikopositionen erwerben oder absichern. Der Fonds unterliegt nicht der Gewerbe- oder Körperschaftsteuer, auf Kapitalerträge des Fonds wird kein Steuerabzug vorgenommen. Die frühere Definition der Überschuldung wird wieder eingeführt, wonach bei einer positiven Fortführungsprognose keine Überschuldung vorliegt. Unternehmen, die mittelfristig ihre Verpflichtungen erfüllen können, müssen also bei temporärer bilanzieller Unterdeckung nicht Insolvenz anmelden.	Tag nach seiner Verkündung am 18.10.2008	Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarkts (Finanzmarktstabilisierungsgesetz) vom 17.10.2008	verkündet am 17.10.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1982
Firmenwagenbesteuerung (1)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Die Besteuerung der privaten Nutzung von Firmenwagen unter der Anwendung der 1 %-Regelung wurde auf Fahrzeuge des not-	für nach 2005 beginnende Wirtschaftsjahre,	Gesetz zur Eindämmung missbräuchli-	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1091

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		wendigen Betriebsvermögens beschränkt, d. h. auf die betriebliche Nutzung mit mehr als 50 %.		cher Steuer-gestaltungen vom 28.4.2006	
Freigrenze	§ 23 Abs. 3 S. 6 EStG, § 52 Abs. 1 EStG	Die Freigrenze steigt von 512 auf 600 EUR. Sparer können den positiven Jahressaldo aus ihrem Spekulationsplus und -minus ohne Steuerbelastung vereinnahmen, wenn sie die 600 EUR- Grenze nicht erreichen. Da Aktiengewinne nur zur Hälfte zählen, bleibt ein Gewinn bis zu 1.199,99 EUR im Jahr steuerfrei.	VZ 2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Freizone (1)	§ 1 Abs. 3 UStG	Ausfuhrlieferungen werden umsatzsteuerlich nicht entlastet, wenn die Abnehmer in einer Freizone unternehmerisch tätig sind und die gelieferten Gegenstände für Ausgangsumsätze verwenden werden, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Damit wird eine Gleichbehandlung mit Lieferungen von Gegenständen an diesen Abnehmerkreis in diesen Gebieten erreicht, die bereits mit Umsatzsteuer belastet werden werden.	25.12.2008	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Freizone (2)		Die Freihäfen in Emden und Kiel werden aufgehoben. Dies resultiert daraus, dass in Emden nur noch Gemeinschaftswaren gelagert und umgeschlagen werden, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU stammen und in Kiel Nichtgemeinschaftswaren nur noch in begrenztem Umfang	1.1.2010	Gesetz zur Aufhebung der Freihäfen Emden und Kiel	Regierungsentwurf vom 12.3.2009, BT-Drs. 16/12228

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		umgeschlagen werden. Zudem entfällt zum 1.7.2009 einer der wesentlichen Vorteile von Freihäfen auf Grund einer Änderung des europäischen Zollrechts. Konnten Waren aus einem Drittland bisher ohne Zollformalitäten in Freihäfen gelagert werden, sind künftig auch beim Lagern in Freizonen bestimmte Zollförmlichkeiten zu erfüllen.			
Gastfamilien	§ 3 Nr. 10 EStG	Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung bleiben steuerfrei, sofern dies auf Leistungen nach dem SGB beruht. Gastfamilien sind neben den Angehörigen des behinderten Menschen auch Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder allein stehende Personen.	25.12. 2008	Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 2794
Geldstrafen	§ 40 Abs.2 S. 3 StGB	Gerichte können künftig einen Tagessatz in Höhe von bis zu 30.000 EUR statt wie bisher 5.000 EUR verhängen. Damit steigt der mögliche Höchstbetrag einer Geldstrafe auf 10,8 Mio. EUR bei einer Einzeltat und auf 21,6 Mio. EUR bei Tatmehrheit. Das betrifft auch Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung.	Tag nach der Ge-setzes-verkündi-gung	Gesetz zur Än-derung des Strafge-setzbu-ches - Anhe-bung der Höchst-grenze des Tag-essatz-es bei Geld-strafen	Gesetzentwurf vom 19.3.2009, BT-Drs. 16/11606 und 16/12143
Geldwäsche	GwG	Die neuen Vorschriften betreffen insbesondere	Tag nach seiner	Gesetz zur Er-	verkündet am 20.8.2008 im

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		Neuregelungen im Kreditwesen- und Versicherungsaufsichtsgesetz, Anpassungen des Straftatbestands im StGB sowie eine Neufassung des Geldwäschegesetzes aus dem Jahr 1993. Das GwG sieht für die Verpflichteten - je nach Geldwäscherisiko und den einzelnen Arten von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen - abgestufte Sorgfaltpflichten vor.	Verkündung am 21.08.2008	gänzung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13.08.2008	Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1609, BGBl I, 1690
Gemeinnützigkeit	§ 52 AO und § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG	Grundvoraussetzung für eine Gemeinnützigkeit ist, dass die "Allgemeinheit" gefördert wird. Was darunter zu verstehen ist, soll künftig gesetzlich definiert sein. Danach gehören zur "Allgemeinheit" nur natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Hintergrund dieser Änderung ist das Urteil des EuGH v. 14.9.2006 - C 386/01 (Stauffer), wonach der Ausschluss der Spendenbegünstigung für Zwecke in andere Mitgliedsstaaten gegen EU-Recht verstößt. Der EuGH hält jedoch solch einen strukturellen Inlandsbezug europarechtlich für möglich. Ferner wird auch die Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland als weiterer gemeinnütziger Zweck in Absatz 2 aufgenom-	1.1.2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		men werden. Damit bleibt insbesondere die Entwicklungs- und Katastrophenhilfe weiterhin gemeinnützig, auch wenn sie Personen im Ausland zugute kommt. Es kommt zur Aufnahme der Muster-satzung für einen Verein als Anlage zu § 60 AO anstelle des AO-Anwendungserlasses. Sie enthält die Anforderung, dass sich die Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke verpflichtet.			
Gesellschafter-Fremdfinanzierung	§ 8b Abs. 3 KStG	Gibt ein Kapitalgesellschafter, der mehr als 25 % der Anteile hält, "seiner" Kapitalgesellschaft ein Darlehen, dann wird davon ausgegangen, dass die Ursache für den Kredit im Gesellschaftsverhältnis liegt. Die Regelung greift auch dann, wenn jemand, der dem zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschafter nahe steht, oder der rückgriffsberechtigt ist, der Kapitalgesellschaft Kredit gibt. Folge: Abzugsverbot für alle mit dem Darlehen in Verbindung stehenden Gewinnminderungen. Der Darlehensgeber hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass unter den gleichen Umständen und zu den gleichen Konditionen auch ein fremder Dritter das Darlehen gegeben oder im Krisenfall stehen gelassen hätte	1.1.2008	Jahressteuer-gesetz 2008 vom 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150
Gesundheitsför-	§ 3	Eine neue Steuerbefrei-	gilt erst-	Jahres-	verkündet am

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

derung, betriebliche	Nr. 34 EStG	ung wird für die betriebliche Gesundheitsförderung geschaffen. Damit soll die Bereitschaft der Arbeitgeber erhöht werden, die betriebsinterne Gesundheitsförderung zu stärken. Es werden Maßnahmen steuerbefreit, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20a Abs. 1 i.V. mit § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V genügen. Dies sind z.B. Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention, Stressbewältigung, etc. Nicht darunter fallen die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio. Zudem müssen diese Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (keine Umwandlung von Arbeitslohn). In diesem Fall kann ein Betrag von bis zu 500 EUR je Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei bleiben.	mals bereits für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008	steuer-gesetz 2009 vom 19.12. 2008	24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Gestaltungsmissbrauch	§ 42 AO	Künftig müssen "außersteuerliche Gründe" für eine rechtliche Gestaltung nachgewiesen werden, um Vereinbarungen, mit denen Steuern gespart werden, zu legitimieren. Ein Missbrauch soll vorliegen, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem	1.1.2008	Jahressteuer-gesetz 2008 vom 20.12. 2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies soll nicht gelten, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.			
Gewerbesteueranrechnung	§ 35 Abs 1 EStG	Der Anrechnungsfaktor wird bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht werden.	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Gewerbesteuerabzug	§ 4 Abs. 4 EStG	Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung	§ 8 GewStG	Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen entfällt. Dafür werden 25 % aller Zinsen hinzugerechnet. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der sog. Finanzierungsanteil hinzugerechnet. Dieser wird bei mobilen Wirtschaftsgütern mit 20 % und bei immobilien Wirtschaftsgütern mit 75 % pauschaliert. Allerdings wird ein Freibetrag für alle Zinsen und Finanzierungsanteile von 100.000 EUR gewährt. Außerdem wird die Beteili-	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		<p>gungsgrenze für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dividendenerträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften von 10 % auf 15 % angehoben.</p>			
Gewerbesteuerliche Kürzung	§ 9 Nr. 1 S. 5 Nr. 1a GewStG	<p>Eine Personengesellschaft kann die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen erhalten. Dazu wurden offenbar vermehrt steuerliche Gestaltungen getroffen, wodurch auch an gewerbesteuerpflichtige Gesellschafter gezahlte Entgelte für erbrachte Leistungen in die Kürzung einzubeziehen waren. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein. Bei grundbesitzverwaltenden Personengesellschaften soll nur noch für die Sondervergütungen an Mitunternehmer eine erweiterte Kürzung gewährt werden, die auf eine Überlassung von Grundbesitz entfallen. Diese Änderung trifft alle Personengesellschaften, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG hinzuzurechnende Vergütungen z.B. für eine Beratungsleistungen oder Zinsen für ein Darlehen an einen Gesellschafter zahlen.</p>	ab dem Erhebungszeitraum 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Gewerbesteueranrechnung	§ 35 Abs 1 EStG	<p>Der Anrechnungsfaktor soll bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht werden.</p>	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008	vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen
Gewerbesteuer-	§ 4	Die Gewerbesteuer soll	1.1.2008	Unter-	vom Bundes-

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

abzug	Abs. 4 EStG	nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein.		Unternehmenssteuerreformgesetz 2008	tag am 25.5.2007 beschlossen
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung	§ 8 GewStG	Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen entfällt. Dafür werden 25 % aller Zinsen hinzugerechnet. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der sog. Finanzierungsanteil hinzugerechnet. Dieser wird bei mobilen Wirtschaftsgütern mit 20 % (im Referentenentwurf war hier noch ein Betrag von 25 % angesetzt worden) und bei immobilien Wirtschaftsgütern mit 75 % pauschaliert. Allerdings wird ein Freibetrag für alle Zinsen und Finanzierungsanteile von 100.000 EUR gewährt. Durch den Kabinettsbeschluss wurde allerdings die Einbeziehung von Vertriebslizenzen ausgeschlossen. Außerdem soll die Beteiligungsgrenze für die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Dividenden erträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften von 10 % auf 15 % angehoben werden.	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008	vom Bundestag am 25.5.2007 beschlossen
Gewerbsteuerermesszahl	§ 11 Abs 2 GewStG	Die Gewerbesteuerermesszahl soll von 5 % auf 3,5 % abgesenkt werden.	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Gewinnabhän-	§ 3	Gewinnabhängige Tä-	gilt ver-	Gesetz	verkündet am

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

gige Tätigkeitsvergütungen	Nr. 40a EStG, § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG	tigkeitsvergütungen, die eine vermögensverwaltende Beteiligungsgesellschaft an ihre Manager zahlt, werden bei den Zahlungsempfängern als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG) besteuert. Die Besteuerung erfolgt bisher im Halbeinkünfteverfahren. Diese sog. "carried interest" soll sich künftig in der Weise ändern, dass nicht mehr 50 %, sondern 60 % der Zahlungen einer vermögensverwaltenden Gesellschaft und Gemeinschaft beim Zahlungsempfänger steuerpflichtig sind. Korrespondierend mit dieser Besteuerung können Aufwendungen im Zusammenhang mit den teilweise steuerpflichtigen Einnahmen nur in Höhe von 60 % abgezogen werden. Klarstellend wird nunmehr zum Ausgabenabzug gesetzlich darauf hingewiesen, dass die Ausgabenbeschränkung auf 60 % nicht nur für die Veranlagungszeiträume gilt, in denen anteilig steuerfreie Einnahmen zugeflossen sind, sondern auch in den Veranlagungszeiträumen, in denen keine Zahlungen als sog. "carried interest" anzusetzen sind.	mögensverwaltende Gesellschaften oder Gemeinschaften, die nach dem 31.12. 2008 gegründet worden sind	zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 18.8. 2008	18.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1672
Gewinnspiele	§ 4 Nr. 9 Buchstabe b UStG	Umsätze von bisher befreiten öffentlichen Spielbanken werden steuerpflichtig.	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchli-	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1091

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

				cher Steuer- gestal- tungen vom 28.4. 2006	
GmbH-Recht	GmbHG	Die Gründung von GmbHs wird leichter und schneller. Eine GmbH kann ohne Mindeststammkapital gegründet werden (haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft). Gesellschafter können individueller über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen, jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten. Für unkomplizierte Standardgründungen werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle zur Verfügung gestellt. Die Eintragungszeiten beim Handelsregister wurden verkürzt und zudem bei der Gründung von Ein-Personen-GmbHs auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet. Die aus der Praxis übermittelten Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Rechtsform der GmbH werden durch verschiedene Maßnahmen bekämpft.	1.11.2008	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008	verkündet am 28.10.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2026
Grundbesitzbewertung	BewG	Die Grundbesitzwertfeststellung für unbebaute Grundstücke (§ 145 BewG) ergibt sich ab dem 1.1.2007 mit 80 % des Bodenrichtwerts, den der Gutachterausschuss zuletzt	ab 1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006	verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2878

festzustellen hatte. Damit wird die Anknüpfung an die Bodenrichtwerte vom 1.1.1996 aufgegeben.
Bei bebauten Grundstücken ermittelt sich der Grundbesitzwert ab dem 1.1.2007 nicht mehr mit dem Durchschnitt der Jahresmiete der letzten drei Jahre, sondern immer von der Jahresmiete, die zu Besteuerungszeitpunkt von den Mietern zu zahlen ist (§ 146 Abs. 2 BewG). Die übliche Miete ist immer dann anzusetzen, wenn sie um mehr als 20 % von der tatsächlichen Miete abweicht (§ 146 Abs. 3 BewG).
Vollständige Neubewertung bei Erbbaurechten (§ 148 BewG): Vom Gesamtwert des Grundstücks entfallen 20 % auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks und 80 % auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts. Soweit das Erbbaurecht im Besteuerungszeitpunkt nur noch weniger als 40 Jahre läuft und bei Ablauf des Erbbaurechts eine Entschädigung ausgeschlossen ist, wird der wirtschaftlichen Einheit des belasteten Grundstücks ein mit abnehmender Restlaufzeit ansteigender Gebäudeanteil zugerechnet.
Eigenständige verfahrensrechtliche Regelungen zur gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten, Werten des Betriebs-

		vermögens, der Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Vermögensgegenständen, die mehreren Personen zustehen, nach §§ 151 ff. BewG.			
Grundsteuererlass	§ 33 GrStG	<p>Der Grundsteuererlass wird nicht bereits gewährt, wenn die Erträge um mehr als 20 % gesunken sind. Ein Anspruch besteht erst, wenn sich der Ertrag um</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als die Hälfte vermindert hat. Dann ergibt sich auf Antrag ein Erstattungsanspruch von 25 % (zuvor 80 %). • 100 % gemindert hat, ausfällt, gibt es einen Grundsteuererlass von 50 %. 	2008	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Handwerkerleistungen (1)	§ 35a Abs. 2 EStG	Es wird eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingeführt. Diese gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 EUR pro Jahr, nur Arbeitskosten) und	anzuwenden für Leistungen nach dem 31.12.2005	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1095

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2006. Schon bisher konnten haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) in Höhe von 20 % der Aufwendungen (maximal 3.000 EUR pro Jahr) steuerlich geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme beider Förderatbestände kann jeder Haushalt jährlich bis zu 1.200 EUR von seiner Steuerschuld in Abzug bringen.			
Handwerkerleistungen (2)	§ 35a EStG	Bei Instandhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 % von 6.000 EUR verdoppelt, absetzbar sind also 1.200 EUR pro Jahr, soweit die zu Grunde liegenden Leistungen ab dem 1.1.2009 erbracht und nach 2008 bezahlt worden sind.	1.1.2009	Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008	verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2896
Haushaltsnahe Dienstleistungen (1)	§ 35a EStG, § 52 Abs. 50b S. 3 EStG	Begünstigt wird der innerhalb der EU oder EWR liegende Haushalt. Die Erweiterung des Anspruchsrahmens dient der Anpassung an geltendes Gemeinschaftsrecht. Generell ist nicht mehr Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer	Ausland: offene Fälle Rechnung: VZ 2008	Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150

		<p>Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Diese Nachweise müssen nun nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigefügt werden. Stattdessen werden nachprüfbare Angaben in der Steuererklärung abgefragt.</p>			
Haushaltsnahe Dienstleistungen (2)	§ 35a EStG	<p>Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege oder Handwerkerleistungen sollen steuerlich stärker gefördert werden. Berücksichtigt werden einheitlich 20 % der Aufwendungen, die bisherigen unterschiedlichen Prozentsätze entfallen. Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen gibt es einen Höchstbetrag von 4.000 EUR. Zudem entfällt die Regelung, dass die Aufwendungen für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind. Durch die Streichung von § 33a Abs. 3 EStG erfolgt nur noch eine</p>	1.1.2009	<p>Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008</p>	<p>verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2955</p>

		<p>einheitliche Förderung der Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen des § 35a EStG. Diese Förderung ist derzeit in den beiden Pflegepauschbeträgen von 624 oder 924 EUR enthalten. Damit kommt es statt einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung mit der individuellen Progression zu einem Abzug von der Steuerschuld mit 20 % der Aufwendungen.</p>			
Haushaltsnahe Dienstleistungen (3)	§ 35a EStG	<p>Bei Instandhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 % von 6.000 EUR verdoppelt, absetzbar sind also 1.200 EUR pro Jahr, soweit die zu Grunde liegenden Leistungen ab dem 1.1.2009 erbracht und bezahlt worden sind.</p>	1.1.2009	<p>Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008</p>	<p>verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2896</p>
Heilbehandlungsleistungen	§ 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG	<p>Die EU-rechtlichen Vorgaben und die Rechtsprechung des EuGH sollen durch die umfassend geänderten Befreiungsvorschriften in § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG umgesetzt werden. Inhaltlich bleibt der Kreis der bisher aufgeführten ärztlichen und arzttähnlichen Berufe grundsätzlich un-</p>	1.1.2009.	<p>Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008</p>	<p>verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794</p>

		<p>verändert. Nur ein klinischer Chemiker wird nicht mehr steuerbefreit sein. Klarstellend werden künftig zusätzlich die Geburtshilfe, Diagnostik, Vorsorge, Rehabilitation und die Hospizleistungen erwähnt werden. Steuervereinfachend soll auf die jährlich nachzuweisenden bestimmten, einrichtungsbezogenen Sozialkriterien bei privatrechtlichen Einrichtungen verzichtet werden. Neu ist auch, dass nicht nur die Leistungen der Zusammenschlüsse von Ärzten oder ähnlicher Berufe an ihre Mitglieder befreit werden, sondern auch Leistungen an Mitglieder der Zusammenschlüsse von Einrichtungen i. S. des § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG, wie z. B. Krankenhäuser. Ausgenommen bleiben Leistungen wie Buchführung, Rechtsberatung oder die Tätigkeit einer ärztlichen Verrechnungsstelle.</p>			
Heirats- und Geburtsbeihilfen	§ 3 Nr. 15 EStG	Streichung der begrenzten Steuerfreiheit (jeweils 315 EUR).	1.1.2006	Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005	verkündet am 30.12.2005 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3682
Innergemeinschaftlicher Erwerb	§ 18c UStG	Die Besteuerung von neuen Kfz durch Privatpersonen soll sichergestellt werden. Deutschland wird in die Lage versetzt, anderen EU-	1.7.2010	Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung	verkündet am 25.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 630

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		Mitgliedstaaten die für die Sicherstellung der Umsatzbesteuerung notwendigen Informationen im Rahmen des automatischen Auskunftsaustauschs zu übermitteln. Hierzu gibt es die generelle Verpflichtung zur Abgabe einer Meldung an das BZSt bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge, sofern der Abnehmer keine UST-ID eines anderen Mitgliedstaates verwendet.		nung (FzgLieferungMeldV) vom 18.3.2009	
Insolvenz		Durch die Änderung der Insolvenzordnung müssen Unternehmen, die voraussichtlich in der Lage sind, mittelfristig ihre Zahlungen zu leisten, auch dann nicht den Gang zum Insolvenzrichter antreten, wenn eine vorübergehende bilanzielle Unterdeckung vorliegt. Damit soll gerade in Krisenzeiten an sich gesunden Unternehmen der Weg zu einer Sanierung geebnet werden.	Tag nach seiner Verkündung am 18.10.2008	Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarkts (Finanzmarktstabilisierungsgesetz) vom 17.10.2008	verkündet am 17.10.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1982
Investitionsabzugsbetrag (1)	§ 7g EStG	Die Begünstigung nach § 7g EStG (ehemals Ansparabschreibung) wird beibehalten und ausgebaut. Bei bilanzierenden Unternehmen kann die Regelung angewendet werden, wenn der Wert des Betriebsvermögens 235.000 EUR nicht übersteigt (bisher 210.000 EUR), bei Selbstständigen mit	Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 17.8.2008 enden	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912

		<p>EÜR-Rechnung kann die Regelung angewendet werden, wenn der Gewinn nicht 100.000 EUR übersteigt (bisher keine Voraussetzung). Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird auf einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125.000 EUR (bisher Einheitswert) abgestellt. Der Unternehmer muss das Wirtschaftsgut, für das die Ansparabschreibung gebildet werden soll, gegenüber dem Finanzamt seiner Funktion nach benennen (bisher: hinreichend bezeichnen). Weiterhin wurde der Begünstigungszeitraum (Investitionsfrist) auf das Jahr der Bildung und die 3 (bisher 2) folgenden Jahre ausgeweitet. Der Abzugsbetrag darf dabei im Jahr der Inanspruchnahme und den 3 Vorjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.</p>			
Investitionsabzugsbetrag (2)	§ 7g EStG	<p>Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags in den Jahren 2009 und 2010 kommt öfters in Betracht, da die hierfür relevanten Schwellen angehoben werden, beim Betriebsvermögen von 235.000 auf 335.000 EUR, von 125.000 auf 175.000 beim Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft und beim Gewinn für EÜR-Rechner von 100.000 auf 200.000 EUR. Maßgebend sind hierbei die Betriebsgrößengrenzen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem</p>	1.1.2009	<p>Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom</p>	<p>verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2896</p>

		der Abzug vorgenommen wird.		21.12.2008	
Investitionszulage (1)	Investitionszulagengesetz 2007	Das Investitionszulagengesetz verlängert die Investitionszulage über 2006 hinaus bis Ende 2009. Die Investitionszulage konzentriert sich auf das verarbeitende Gewerbe, die produktionsnahen Dienstleistungen und bezieht erstmalig auch das Beherbergungsgewerbe ein. Das Gesetz sieht eine Beibehaltung der nach dem Investitionszulagengesetz 2005 gewährten Fördersätze vor. Allerdings erfolgte eine Anpassung der Förderbedingungen an geänderte EU-rechtliche Regelungen.	anzuwenden für Investitionen ab dem 21.7.2006	Investitionszulagengesetz 2007 vom 15.7.2006	verkündet am 20.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1614
Investitionszulage (2)	Investitionszulagengesetz 2010	Das Investitionszulagengesetz verlängert die Förderung über 2009 hinaus bis Ende 2013. Durch die degressive Ausgestaltung der Fördersätze stehen bis 2013 abschmelzende steuerfreie Zulagen zur Verfügung. Der Förderzeitraum umfasst dabei nach dem 31.12.2009 und vor dem 1.1.2014 abgeschlossene Investitionen.	anzuwenden für Investitionen, die nach Verkündung des Gesetzes und vor 2010 begonnen werden	Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 vom 7.12.2008	verkündet am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2350
Ist-Besteuerung (1)	§ 20 UStG	Die Umsatzgrenze von 500.000 EUR für die Ist-Besteuerung wird in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 fortgeführt. In den alten Bundesländern wird die Umsatzgrenze ab 2006 von 125.000 EUR	1.7.2006	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäfti-	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1095

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		auf 250.000 EUR verdoppelt.		gung vom 26.4.2006	
Ist-Besteuerung (2)	§ 20 UStG	Die Umsatzgrenze von 500.000 EUR für die Ist-Besteuerung soll unbefristet über die neuen Bundesländer hinaus auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden. Eine dauerhafte und bundesweite Anhebung der Grenze soll kleine und mittlere Unternehmen durch Liquiditätsvorteile entlasten.	1.7.2009 bis 31.12.2011	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009
Jahresbescheinigung	§ 24c EStG, § 52a Abs. 12 EStG, § 45a Abs. 2 und 3 EStG	Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute stellen den Gläubigern der Kapitalerträge für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten keine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster mehr aus. Die für die Veranlagung erforderlichen Daten sind in der neu gestalteten Steuerbescheinigung über einbehaltene und abgeführte Abgeltungsteuer nach enthalten. Diese ist dem Kunden auf Antrag auszustellen	VZ 2009	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Kapitalertragsteuer	§ 45a Abs. 1 EStG	Die elektronische Datenübermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung ist verpflichtend.	Zufluss ab dem 1.1.2009	Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

Kapitalmaßnahmen	§ 20 Absatz 4a EStG	Findet zu Anteilen an einer Körperschaft außerhalb der EU/EWR ein Anteilstausch statt, sollen die Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile gelten. Dies gilt aber nicht, wenn dem deutschen Fiskus das Besteuerungsrecht für die neuen Anteile nicht oder nur noch beschränkt zusteht bzw. bei Verschmelzungen. Wird eine Kapitalforderung, z. B. eine Umtausch- oder Aktienanleihe, bei Fälligkeit mit Aktien zurückgezahlt, soll das Entgelt für den Forderungserwerb die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile darstellen. Werden Bezugsrechte veräußert oder ausgeübt, soll der auf die Bezugsrechte entfallende Teilbetrag der Anschaffungskosten der Altanteile mit 0 EUR zum Ansatz kommen.	gilt für alle nach dem 31.12.2008 zufließende derartige Kapitalerträge	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Kfz-Steuer (1)	KraftStG	Neue Pkw mit Erstzulassung zwischen dem 5.11.2008 und dem 30.6.2009 werden für ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Für Fahrzeuge, die die Euro-5 und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Diese Regelung endet in jedem Fall am 31.12.2010. Fahrzeughalter, die bereits einen besonders schadstoffarmen Pkw fahren, wird die Steuervergünsti-	5.11.2007 bis 31.12.2010	Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstär-	verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2896

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		gung ebenfalls für ein Jahr ab Neujahr 2009 gewährt.		kung"vom m 21.12. 2008	
Kfz-Steuer (2)	Kraft-StG	Die Kfz-Steuer wird für ab dem 1. Juli 2009 zugelassene Fahrzeuge vom Hubraum auf den Emissionsausstoß umgestellt. Ergänzend sorgt ein hubraumbezogener Sockelbetrag für eine Stabilisierung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens. Dabei ist ein linearer, an der CO ₂ -Emission orientierter Tarif mit einem Steuersatz von 2 EUR je g/km vorgesehen. Dabei soll eine Basismenge von CO ₂ -Ausstoß steuerfrei bleiben: 2010 und 2011 sind das 120 g/km, 2012 und 2013 dann 110 g/km und ab 2014 in der Endstufe 95 g/km. Der Altbestand (Zulassung bis zum 30.6.2009) soll nach einer Übergangszeit ab 2013 schonend in die CO ₂ -Besteuerung überführt werden. Hinzu kommt ein hubraumbezogener Sockelbetrag von 2,00 EUR je angefangene 100 ccm für Pkws mit Otto-Motor und 9,50 EUR bei Diesel-Motor. Beim Diesel-Kfz gibt es eine befristete Steuerbefreiung von 150 EUR, sofern der Pkw die Euro 6-Norm erfüllt.	1.7.2009	Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze	Entwurf vom 27.1.2009, BT-Drs. 16/11742
Kfz-Steuer (3)	Art. 106, 106b, 107, 108 GG	Der Bund übernimmt nicht nur die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer, sondern ihm fließen auch die Einnahmen zu. Bisher erhielten die Länder die	1.7.2009	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom	verkündet am 25.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 606

		Einnahmen aus der Kfz-Steuer. Dafür gibt es als Kompensation einen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes.		19.3.2009	
Kinderbetreuung	§ 3 Nr. 9 EStG, § 10 Abs. 4 EStG	<p>Die vom Träger der Jugendhilfe geleisteten Erstattungen bleiben steuerfrei.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Unfallversicherung und Altersvorsorge nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Bereitschaftspflege) • für Beiträge zu einer Unfallversicherung • die hälftigen Erstattungen zur Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Kindertagespflege). <p>Der Höchstbetrag für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen beträgt bei den Tagesmüttern 1.500 EUR, bei denen die Steuerbefreiung zum Tragen kommt.</p>	Tag nach der Verkündung	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008	verkündet am 15.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2403
Kinderbetreuungskosten (1)	§ 4f EStG; § 10 Abs. 1 EStG	1. Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können zwei Drittel der	anzuwenden für Leistungen, die nach dem	Gesetz zur steuerlichen Förderung	verkündet am 5.5.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1095

	<p>Kinderbetreuungskosten - bis zu maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind - von der Steuer absetzen.</p> <p>2. Alleinverdiener: Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten können - bis zu maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind - von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird von den Familien selbst getragen. Systematisch werden diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Alter zwischen 3 und 5 Jahren sind nicht zu berücksichtigen, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist darüber hinaus die Vorlage einer Rechnung und der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Beispielsweise soll auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren als Rechnung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG gelten.</p> <p>In den Fällen, in denen die Ehegatten die getrennte Veranlagung nach § 26a EStG beantragen, muss eine Zu-</p>	<p>31.12. 2005 erbracht werden</p>	<p>rung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4. 2006</p>
--	---	------------------------------------	---

		<p>ordnung der Kinderbetreuungskosten erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen werden die Aufwendungen gemäß § 10 Abs.1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich. Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach § 35a Einkommensteuergesetz für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen.</p>			
Kinderbetreuungskosten (2)	§ 9c EStG	<p>Die drei verschiedenen Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben und Werbungskosten oder als Sonderausgaben werden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst, ohne dass es materiell zu Änderungen kommt. Abzugsfähig sind weiterhin 2/3 der Aufwendungen und maximal 4.000 EUR.</p>	1.1.2009	<p>Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008</p>	<p>verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2955</p>
Kindergeld, Kinderfreibetrag (1)	§ 32 Abs. 4 EStG	<p>Gewährung des Kindergelds / Kinderfreibetrags nur mehr bis zum 25. Lebensjahr (bisher 27. Lebensjahr)</p>	1.1.2007	<p>Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006</p>	<p>verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652</p>
Kindergeld, Kinderfreibetrag (2)	§ 32 Abs. 4 Nr. 2d	<p>Für Kinder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr</p>	VZ 2007	<p>Gesetz zur Förderung</p>	<p>verkündet am 26.5.2008 im Bundesge-</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

	ESTG	leisten, wurden neue Rahmenbedingungen geschaffen und der Tatbestand für die Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren in neu gefasst.		von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.5.2008	setzblatt Teil I Seite 842
Kindergeld, Kinderfreibetrag (3)	§ 32 Abs. 6 EStG, § 66 Abs. 1 EStG	Das Kindergeld steigt für das erste und zweite um jeweils 10 EUR und ab dem dritten Kind um je 16 EUR monatlich. Der Kinderfreibetrag 2009 um 216 auf 3.864 EUR steigen. Zusammen mit dem unveränderten Freibetrag für den Betreuungs- und Ausbildungsbedarf erhöhen sich die Freibeträge von 5.808 auf 6.024 EUR.	1.1.2009	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008 und Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes vom 28.1.2009	verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2955 und am 6.2.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 142
Kindergeld, Kinderfreibetrag (4)	§ 66 Abs. 1 EStG	Pro Kind erhalten Eltern einen einmaligen Bonus von 100 EUR, wenn für 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der wird allerdings bei der Einkommensteueranmeldung 2009 mit den Kinderfreibeträgen verrechnet. Insoweit profitieren nur Eltern, bei denen sich die Freibeträge nicht mindernd auf die Einkommens-	2009	Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009	verkündet am 5.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 416

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		teuerlast auswirken.			
Kindergeld, Kinderfreibetrag (5)	§ 32 Abs. 4 EStG	Die Höchstgrenze von 7.680 EUR für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder soll an den jeweils geltenden Grundfreibetrag angepasst werden. Damit würde die Schwelle ab 2010 auf 8.004 EUR ansteigen.	VZ 2010	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009
Kirchensteuer	§ 51a Abs. 3 EStG	Die auf private Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar, sofern die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterliegen.	1.1.2009	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Kleinbetragsrechnungen	§ 33 Satz 1 UStDV	Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von bisher 100 auf 150 EUR erhöht.	1.1.2007	Mittelstandsentlastungsgesetz vom 22.8.2006	verkündet am 25.8.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1970
Körperschaftsteuerguthaben	§ 37 Abs. 5 Satz 6 KStG	Ab September 2008 wird die erste Rate eines Körperschaftsteuerguthabens ausgezahlt. Hierzu ist mit Wirkung ab 2008 vorab geregelt worden, dass ein Körperschaftsteuerguthaben nicht in 10 Raten, sondern als Einmalbetrag ausgezahlt wird, wenn das festgesetzte	rückwirkend ab 2008	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		Körperschaftsteuerguthaben nicht mehr als 1.000 EUR beträgt (BMF, Schreiben v. 21.7.2008, IV C 7 - S 2861/07/10001, BStBl 2008 I S. 741).		(Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.12.2008	
Körperschaftsteuersatz	§ 23 Abs. 1 KStG	Die Körperschaftsteuer wird auf 15 % abgesenkt und die Gewerbesteuer so angepasst werden (Senkung der Gewerbesteuermesszahl auf einheitlich 3,5 %), dass die Gesamtbelastung nicht 29,83 % übersteigt.	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Kontenabruf	§ 93 AO	Die Regelungen zum Kontenabruf haben sich geändert - für den außersteuerlichen Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO und für die aus dem AEAO übernommenen Bestimmungen der Abs. 9 und 10. Mit abgeltender Wirkung besteuerte Kapitalerträge sollen nicht mehr über eine Kontenabfrage geprüft werden.	18.8.2008 für außersteuerliche Zwecke 1.1.2009 für steuerliche Zwecke	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Krankenkasse (1)	GKV-BSV	Es gilt ein bundesweit einheitlicher Beitragssatz für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, den die Bundesregierung festlegt. Der von Arbeitgeber und -nehmer finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 %, der ermäßigte Beitragssatz (ohne Anspruch auf Krankengeld) 14 %. Hinzu kommen 0,9 %, die Arbeitnehmer allein tragen muss.	1.1.2009	Verordnung zur Festlegung der Beitragsätze in der gesetzlichen Krankenversicherung v. 29.10.2008	verkündet am 31.10.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2109
Krankenkasse (2)	GKV-BSV	Der zum 1.1.2009 durch die Gesundheits-	1.7.2009	Gesetz zur Si-	verkündet am 5.3.2009 im

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		reform auf einheitlich 15,5 % angehobene Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird ab Juli 2009 auf 14,9 % gesenkt. Dadurch zahlen Arbeitgeber und -nehmer je 7,5 %. Hinzu kommt die Extrabelastung der Arbeitnehmer von 0,9 %.		derung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3. 2009	Bundesgesetzblatt Teil I Seite 416
Krankenkasse (3)	§ 3 Nr. 14 EStG	Die von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern getragenen Anteile zur Krankenversicherung sind steuerfrei. Diese Klarstellung führt dazu, dass bei allen Rentnern beim Sonderausgabenabzug der Höchstbetrag mit 1.500 EUR greift, unabhängig ob sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind.	2008	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Leasing	§ 19 GewSt -DV	Leasing- und Factoringunternehmen unterfallen ab 2009 einer eingeschränkten Kreditaufsicht nach dem KWG und müssen vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs einer Erlaubnis der BaFin einholen. Das hat zur Folge, dass sie das Bankenprivileg gem. § 19 GewStDV nutzen können. Insoweit entfällt die Hinzurechnung der Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1a GewStG. Betroffen sind Leasingverträge aber nur, wenn die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht. Beim Factoring gilt dies sowohl für echtes als auch für unechtes Factoring, nicht jedoch für ein Fälligkeitsfactoring.	2008	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

Lohnsteuer-Anmeldung	§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG	Die Grenzwerte zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen sollen erhöht werden: Danach sollen vierteljährliche Anmeldungen erst ab 1.000 EUR (bisher 800 EUR) und monatliche Anmeldungen erst bei mehr als 4.000 EUR (bisher 3.000 EUR) abzugeben sein. Besonders vorteilhaft ist dies für Arbeitgeber mit nur einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft mit max. 400 EUR monatlichem Arbeitsentgelt. Die pauschale Lohnsteuer dazu beträgt 80 EUR, sodass künftig nur noch eine jährliche Anmeldung anfällt.	1.1.2009	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabgabe) vom 20.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Lohnsteuerkarte	§ 39f EStG	Die bisherige Lohnsteuerkarte wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Damit geht einher, dass beim Bundeszentralamt für Steuern eine neue Datei aufgebaut wird, in der die für die Lohnsteuer relevanten Daten für alle in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer enthalten sein werden.	1.1.2011	Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150
Mantelkauf (1)	§ 8 Abs. 4 KStG, § 8c KStG	Für die Berücksichtigung der vorgetragenen Schulden wird nur noch darauf abgestellt, ob ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann. Bei Übertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % innerhalb von 5 Jahren, ergibt sich ein quotaler Verlust des Verlustvortrags; bei mehr als 50	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		% geht der Verlustvortrag komplett verloren. Dieser Regelung soll durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen entschärft werden, s. Mantelkauf (2).			
Mantelkauf(2)	§ 8c KStG	§ 8c KStG, s. Mantelkauf (1), wurde noch vor Inkrafttreten um einen zweiten Absatz erweitert. Danach greift der Untergang des Verlustvortrags aus dem ersten Absatz dann nicht, wenn sich Wagniskapitalgesellschaften an Zielgesellschaften beteiligen. Was eine "Wagniskapitalgesellschaft" und was eine "Zielgesellschaft" ist, wird im Gesetz zu Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen definiert, das Teil des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen ist.	1.1.2008	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 18.8.2008	verkündet am 18.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1672
Mantelkauf (3)	§ 8c Abs. 1a KStG	Korrektur der Verlustabzugsregel. Durch Einführung einer an die Regelungen der Insolvenzordnung angelehnten Sanierungsklausel soll der Untergang von Verlustvorträgen bei einem Anteilseignerwechsel von Kapitalgesellschaften ausgeschlossen sein, wenn dieser zur Rettung des Unternehmens erfolgt. Ab 2011 soll die Vorschrift dann grundlegend überarbeitet werden.	1.1.2008 - 31.12.2009	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009
Mietwohngebäude	§ 7 Abs. 5	Die degressive Abschreibung für Miet-	1.1.2006	Gesetz zum	verkündet am 30.12.2005 im

	Satz 1 Nr. 3 EStG	wohngebäude ist zum 1.1.2006 entfallen. Die Gesetzesformulierung lautet: "In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird Buchstabe c wie folgt gefasst: " c) aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils 4 vom Hundert, in den darauf folgenden 8 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert, in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert.""		Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005	Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3682
Minijobs (1)	§ 40a Abs. 2 EStG	Der pauschale Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte ("Minijobs") im gewerblichen Bereich wird von 25 % auf 30 % erhöht. Der Beitragssatz setzt sich dann zusammen aus 15 % für die Rentenversicherung, 13 % für die Krankenversicherung und einem Steueranteil von 2 %.	1.7.2006	Haushaltsbegeleitgesetz 2006 vom 29.6.2006	verkündet am 29.6.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1402
Minijobs (2)	§ 10 EStG	Werden im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung erbracht, werden diese beim Vorwegabzug auf die Fälle beschränkt, in denen der Steuerpflichtige dies beantragt. Von einem solchen Antrag	VZ 2008	Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		profitiert er, wenn er sich im Rahmen des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses für die Entrichtung der Regelbeiträge zur Sozialversicherung entschieden hat.			
Minijobs (3)		Für Beschäftigte in der Gleitzone (400,01 bis 800,00 EUR) gilt der neue Gleitzonefaktor 0,7472, der sich erstmalig am allgemeinen einheitlichen Beitragsatz für die Krankenversicherung orientiert und nicht mehr am durchschnittlichen Beitragsatz zum 1. März des laufenden Jahres.	1.1.2009	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009) vom 2.12.2008	verkündet am 8.11.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2336
Mitarbeiterkapitalbeteiligung	§ 3 Nr. 39 EStG; § 19a EStG	Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag wird für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen nach dem neuen § 3 Nr. 39 EStG von 135 auf 360 EUR deutlich erhöht. Maßgebend für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ist der Börsenkurs vom Tag vor der Depoteinbuchung. Dabei wird die vorherige Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung aufgehoben. Die Steuerfreiheit kann beim unterjährigem Arbeitgeberwechsel oder	gilt für alle Lohnzahlungszeiträume ab 2009	Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung vom 7.3.2009	verkündet am 11.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 451

		<p>bei parallelen Arbeitsverhältnissen mehrfach in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Vermögensbeteiligung zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Leistungen gewährt wird. Somit darf die Beteiligung nicht auf bestehende oder künftige Lohnansprüche angerechnet werden.</p> <p>§ 19a EStG entfällt künftig und gilt aus Gründen des Bestandschutzes bis einschließlich 2015 weiter für Altfälle. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung werden die begünstigten Anlageformen jedoch neben Mitarbeiterbeteiligungsfonds auf die direkte Beteiligung am arbeitgeberseitigen Unternehmen beschränkt.</p>			
Mitarbeiterbeteiligungsfonds	§§ 90 ff InvG, § 2 Abs. 4 Nr. 9a InvG	<p>Diese Fonds für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligung am Arbeitgebenden Unternehmen nach dem neuen § 3 Nr. 39 EStG garantieren einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 60 %. Die Mittel der neuen Fondskategorie fließen den Unternehmen zu, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren. Hinzu kommt eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten dieser Fonds um zusätzliche Vermögensgegenstände. In die Fonds können nicht nur Arbeitnehmer der am Programm teil-</p>	gilt für alle Lohnzahlungszeiträume ab 2009	Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung vom 7.3.2009	verkündet am 11.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 451

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		nehmenden Betriebe investieren, sondern alle Anleger. Der Erwerb dieser Fonds wird über vermögenswirksame Leistungen gefördert.			
Organschaft	§ 14 Abs. 2 KStG	Das bestehende Organschaftsverbot für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen wird aufgehoben. Zudem erhalten Versicherungsunternehmen auch bei Organschaft eine Dauerüberzahlerbescheinigung zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzugs, sofern die auf den gesamten Organkreis anzurechnende Steuern höher sind als die festzusetzende Körperschaftsteuer.	VZ 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Ort der Lieferung	§ 3 e UStG	Die Regelungen zum Ort der Lieferungen von Gegenständen an Bord eines Beförderungsmittels innerhalb des Gemeinschaftsgebiets wird um die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle erweitert. In diesen Fällen erfolgt die Umsatzbesteuerung am Abgangsort. Bislang bestimmte sich der Leistungsort nach dem Ort, an dem sich der Sitz oder die Betriebsstätte des leistenden Unternehmers befindet.	2010	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Ort der sonstigen Leistung	§ 3a, b, e UStG	Der Ort der sonstigen Leistung (§ 3a UStG) und der Beförderungsleistung (§ 3b UStG) wird neu definiert und an die geänderte Mehrwertsteuer-Richtlinie angepasst.. Dienstleistungen an Unternehmer werden künftig grund-	2010	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

		sätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt. Der Ort der Dienstleistung wird neu definiert. Dienstleistungen an Unternehmer werden künftig grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt. Für Dienstleistungen an Nichtunternehmer verbleibt es beim Ort des leistenden Unternehmers. Allerdings gibt es im Gegenzug zu vielen Dienstleistungen neue Sonderregelungen, die den Leistungsort für Umsätze an Letztverbraucher im Verbrauchsland festlegen.			
Pendlerpauschale (1)	§ 9 EStG	Kürzung der Entfernungspauschale mit Ausschluss des Abzugs der ersten 20 Entfernungskilometer	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006	verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652
Pendlerpauschale (2)	§ 9 EStG	Diese Kürzung der Pendlerpauschale ist verfassungswidrig (BVerfG 9.12.2008, 2 BvL 1/07 u.a.). Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt der Rechtsstand 2006 wieder. Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.	1.1.2007	Entscheidung des BVerfG zu § 9 EStG	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2888
Pendlerpauschale (3)	§§ 4, 9 EStG	Im Interesse der Rechtssicherheit wird die vorläufige Regelung zur Entfernungspauschale aufgrund des Urteils vom BVerfG durch eine verfassungsgemäße Regelung ersetzt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Entfernungspauschale von 0,30 EUR 	1.1.2007	Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom	verkündet am 23.4.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 774

		<p>kann ab dem 1. Kilometer "als" und nicht mehr nur "wie" Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Hinzu kommt die Möglichkeit, Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anzusetzen, soweit der Preis den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag überschreitet.• Außerdem sind Unfallkosten wieder absetzbar, die als außergewöhnliche Aufwendungen zusätzlich geltend gemacht werden können und nicht mehr durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. <p>Damit soll der Rechtszustand von 2006 wiederhergestellt werden,</p>	20.4. 2009	
--	--	---	---------------	--

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		ohne damit eine grundlegende Neuordnung für die Zukunft auszuschließen.			
Pensionszusage	R 6a Abs. 8 EStR	Beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht mehr ein Mindest-Pensionsalter von 65 Jahren zugrunde zu legen. Das wird ab dem Jahrgang 1953 durch eine Staffelung nach dem Geburtsjahrgang angehoben, selbst bei vertraglich vereinbartem früherem Altersrentenbeginn.	Wirtschaftsjahr 2008	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommenssteuer-Richtlinien 2005 (Einkommenssteuer-Änderungsrichtlinien 2008 - EStÄR 2008)	veröffentlicht im BStBl I 2008 Seite 1017
Pflegeleistungen	§ 33a EStG, § 35a EStG	Durch die Streichung von § 33a Abs. 3 EStG erfolgt nur noch eine einheitliche Förderung der Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen des § 35a EStG. Diese Förderung ist derzeit in den beiden Pflegepauschbeträgen von 624 oder 924 EUR enthalten. Damit kommt es statt einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung mit der individuellen Progression zu einem Abzug von der Steuerschuld mit 20 % der Aufwendungen.	1.1.2009	Gesetz zur Förderung von Familien und hausnahen Dienstleistungen, Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008.	verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2955
Postleistungen	§ 4 Nr. 11b	Bestimmte Leistungen der Deutschen Post AG werden steuer-	1.1.2010	Gesetz zur Änderung	Regierungsentwurf 10.12.2008,

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

	ESTG	<p>pflichtig. Das sind Pakete und adressierte Bücher und Zeitschriften über zehn Kilogramm, Expresszustellungen, Nachnahmesendungen sowie individuell vereinbarte Leistungen und Umsätze zu Sonderkonditionen. Weiterhin steuerfrei bleiben Briefsendungen bis 2.000 Gramm, adressierten Pakete bis zehn Kilogramm, und Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften bis zu je zwei Kilogramm sowie Einschreib- und Wertsendungen.</p>		des Umsatzsteuer-gesetzes	BT-Drs. 16/11340
Progressionsvorbehalt	§ 32b Abs. 1 EStG	<p>§ 32b EStG wird an die Änderung des § 50 EStG angepasst. Auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist nach § 50 Abs. 1 EStG künftig der Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht mehr anzuwenden, wenn nicht eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG erfolgt. Damit entfällt auch die Berechtigung, bei diesen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im Wege des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.</p>	gilt ab VZ 2009.	Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 2794
Quellensteuer EU (1)	EU-Zinsrichtlinie	<p>Der Quellensteuersatz im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie in Österreich, Luxemburg,</p>	Zufluss ab 1.7.2008	Richtlinie 2003/48 /EG im	verkündet am 26.6.2003 im Amtsblatt der EU, L 157/38

		Belgien und den beteiligten Drittländern erhöht sich planmäßig von 15 auf 20 %.		Bereich der Besteuerung von Zinserträgen	
Quellensteuer EU (2)	EU-Zinsrichtlinie	Der Quellensteuersatz im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie in Österreich, Luxemburg, Belgien und den beteiligten Drittländern erhöht sich planmäßig von 20 auf 35 %.	Zufluss ab 1.7.2011	Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen	verkündet am 26.6.2003 im Amtsblatt der EU, L 157/38
Quellensteueranrechnung (1)	§ 32d Abs. 5, § 34c Abs. 1 und Abs. 6 EStG	Die geplanten Änderungen betreffen die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Abgeltungsteuer. Zwar ist dies bisher bereits in § 34c EStG geregelt, es wird jedoch klarer zum Ausdruck gebracht, dass zur Abgeltungsteuer die sog. Per-Country-Limitation nicht anzuwenden ist. Es kommt eine Anrechnung der gezahlten Quellensteuer wie auch einer fiktiven Quellensteuer bis zur Höhe der Abgeltungsteuer mit 25 % in Betracht. Die Anrechnung kann die Steuer maximal bis auf 0 EUR reduzieren; eine Erstattung deutscher Steuern ist dadurch nicht möglich. Zudem gilt diese Anrechnung auch bei einer beantragten Günstigerprüfung. Ausländische Steuern sollen dabei nur bis zur Höhe der auf die Kapitalerträge entfallenden tariflichen Einkommensteuer berücksichtigt werden. Anders als bei § 34c EStG wird	gilt für Kapitalerträge ab dem VZ 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		die auf diese Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer in Höhe einer für die Kapitalerträge anfallenden zusätzlichen tariflichen Steuer festgelegt.			
Quellensteueranrechnung (2)	§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 EStG	Wie sich aus der oben dargestellten Änderung zu § 32d EStG (s. Quellensteueranrechnung (1)) ergibt, wird diese ab 2009 zur Sondervorschrift für die Anrechnung von ausländischer Quellensteuer, soweit die Quellensteuer auf Einnahmen aus Kapitalvermögen einbehalten wurde, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Die Anrechnung nach dem neuen § 34c EStG betrifft damit nur noch Einkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Anrechnungshöchstbetrag wird sich nach einer Formel bestimmen	gilt für Kapitalerträge ab dem VZ 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Quellensteueranrechnung (3)	DBA	Die fiktive Quellensteueranrechnung entfällt bei Zinszahlungen aus diversen Ländern.	2009: Indien 2007: Brasilien, Venezuela, Vietnam	Regelung im oder Kündigung des DBA	
Realsplitting	§ 22 Nr. 1 S. 2 EStG	Die Besteuerung wiederkehrender Bezüge ist auch dann ausgeschlossen, wenn sie von einem beschränkt steuerpflichtigen Geber freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden.	VZ 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Rechnungen	§§ 14 Abs. 2	Eine Rechnung über eine nach § 4 Nr. 8 bis	gilt für Umsätze	Gesetz zur Mo-	verkündet am 24.12.2008 im

	Satz 1 Nr. 2, 14 Abs. 3, § 27 Abs. 15 UStG	28 UStG steuerfreie Leistung ist nicht mehr erforderlich, die an andere Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, erbracht wurde. Auch auf die derzeit obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (sog. Sammelrechnung) bei einer Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) darf verzichtet werden.	nach dem 31.12. 2008	dernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabgesetz) vom 20.12.2008.	Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Reichensteuer	§§ 32a, 32c EStG	Anhebung des Steuersatzes für Spitzenverdiener um 3 Prozentpunkte. Für Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) wurde ein Entlastungsbetrag eingeführt, der bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform am 1.1.2008 gewährt wird.	1.1.2007 bzw. 1.1.2008	Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006	verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652
REIT (1)	REITG	In Deutschland ist eine neue Form des Grundstücksinvestments möglich. Real Estate Investment Trusts (REITs) bieten Steuerfreiheit auf Gesellschaftsebene und voller Besteuerung der Zwangsausschüttungen beim Aktionär. REITs sind mit Beginn des Wirtschaftsjahres der Handelsregistereintragung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.	1.1.2007	Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 28.5.2007	verkündet am 1.6.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 914
REIT (2)	REITG	Änderungen, um Doppelbesteuerungen bei	VZ 2008	Jahressteuer-	verkündet am 24.12.2008 im

		<p>Immobilien-Aktiengesellschaften zu vermeiden. Vorbelastungen aus Steuerzahlungen im Ausland werden bei Ausschüttungen berücksichtigt, indem hierauf das Halb- und ab 2009 das Teileinkünfteverfahren angewendet wird (§ 19a REITG). Die Steuerfreistellung der Schachteldividenden nach dem jeweiligen DBA entfällt beim Zufluss ab 2008, indem auf die Anrechnungsmethode umgestellt wird (§ 19 Abs. 6 REITG) Hinzu kommen einige Anpassungen im REITG an die Abgeltungssteuer.</p>		<p>gesetz 2009 vom 19.12. 2008</p>	<p>Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794</p>
Rentenversicherung		<p>Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 19,9 % und in der Knappschaft 26,4 %.</p>	1.1.2009	<p>Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2009 vom 13.11. 2008</p>	<p>verkündet am 13.11.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2181</p>
Riester-Sparen (1)		<p>Bei Neuabschluss eines Riester-Vertrags gibt es einmalig einen Be-</p>	1.1.2008	<p>Gesetz zur verbesser-</p>	<p>verkündet am 31.7.2008 im Bundesge-</p>

		<p>rufseinsteiger-Bonus von 200 EUR. Der steht allen Förderberechtigten ab 2008 zu, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dieser Bonus wird im Rahmen der Günstiger-Prüfung beim Sonderausgabenabzug nicht mindernd berücksichtigt.</p>		<p>ten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz) vom 29.07.2008</p>	<p>setzblatt Teil I Seite 1509</p>
<p>Riester-Sparen (2)</p>	<p>§ 22 Nr. 5 Satz 6 EStG</p>	<p>Die Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten an den Anleger im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrags durch Dritte, z. B. durch einen Fondsvermittler, führt beim Anleger zu sonstigen Einkünften und die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge bleiben hingegen unverändert.</p>	<p>VZ 2009</p>	<p>Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008</p>	<p>verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794</p>
<p>Riester-Sparen (3)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Verm BG</p>	<p>Riester-Sparverträge sollen in den Förderkatalog für vermögenswirksame Leistungen aufgenommen werden.</p>	<p>2009</p>	<p>Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenver-</p>	<p>Regierungsentwurf vom 16.3.2009, BT-Drs. 16/12254 Beschluss Bundesrat 3.4.2009, BR-Drs. 168/09</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

				sicherung)	
Rückstellungen	§ 6 Abs. 1 Nr. 3f EStG	Für die steuerliche Bewertung von Rückstellungen soll künftig auf die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag abgestellt und künftige Preis- und Kostensteigerungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zugleich wird steuerlich an der Abzinsung von Rückstellungen unverändert festgehalten. Handelsrechtlich sollen Rückstellungen jedoch künftig mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen sein, wobei zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sein sollen.	auf Geschäftsjahre anzuwenden, die im Kalenderjahr 2009 oder 2010 beginnen	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5.2009	verkündet am 28.5.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1102
Rürup-Rente (1)	§ 10 Abs. 4a EStG	Rürup-Sparer können die Beiträge zur Basisrente ab dem ersten Euro geltend machen können. Ein Selbstständiger, der den Pauschalbetrag von 5.069 EUR bereits ausgeschöpft hat, kann die Rürup-Einzahlungen dann zusätzlich ansetzen. Folge: Der Rahmen für Vorsorgeaufwendungen insgesamt erhöht sich in diesem Fall.	1.1.2006	Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006	verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2878
Rürup-Rente (1)	§§ 10 Abs. 2 EStG, 5 Abs. 1 Nr. 18, 34 FVG, Art. 22a Alt-ZertG	Für Altersvorsorgeaufwendungen bei Basisrentenverträgen wird ein Zertifizierungsverfahrens eingeführt und auf Basis eines Vertragsmusters geprüft und vom BZSt bindend festgelegt, ob Vorsorgeprodukte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG erfüllen und anzuerkennen sind. Der bislang erforderliche Einzel-	VZ 2010	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		nachweis des Sparer gegenüber seinem Fi- nanzamt entfällt dann. Die Daten dürfen mit Zustimmung des Be- rechtigten elektronisch übermittelt werden.			
Sachbezugs- werte	§ 8 Abs. 2 S. 6 u. 7 EStG	Die amtlichen Sachbe- zugswerte werden bun- deseinheitlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise an- gepasst. Sie betragen für die freie Verpflegung monatlich 210 EUR (2008: 205), freie Un- terkunft monatlich 204 EUR (198), Gesamt- sachbezugswert 414 EUR (403), Frühstück je Monat/Mahlzeit 46/1,53 EUR (45/1,50), Mittag- Abendessen, Mo- nat/Mahlzeit 82/2,73 EUR (80/2,67) sowie den Höchstwert für Es- sensmarken 5,83 EUR (5,77). Für den steuerli- chen geldwerten Vorteil gelten zumeist diese amtlichen Sachbezugs- werte (BMF 12.12.2008, IV C 5 - S 2334/08/10005).	1.1.2009	Erste Verord- nung zur Ände- rung der Sozial- versi- cherung- sent- geltve- rord- nung- vom 18.11. 2008	verkündet am 27.11.2008 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2220
Sachzuwendun- gen (1)	§ 37b EStG	Pauschalierung der Ein- kommensteuer für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und für Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG mit einem Steuer- satz von 30 %; die Pau- schalierung ist ausge- schlossen, soweit die Aufwendungen je Emp- fänger und Wirt- schaftsjahr den Betrag von 10.000 EUR über- steigen.	1.1.2007	Jahres- steuer- gesetz 2007 vom 13.12. 2006	verkündet am 18.12.2006 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2878
Sachzuwendun- gen (2)	§ 1 Abs. 1 Nr. 13 und	Nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal besteuerte Zuwendungen an Ar- beitnehmer eines frem-	Zuwen- dungen, die nach dem	Erste Verord- nung zur Ände-	verkündet am 27.11.2008 im Bundesge- setzblatt Teil I

	Nr. 14 SvEV	den Dritten sind nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Somit wird die steuerliche Vergünstigung durch die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung flankiert. Von Mitarbeitern betrieblich bezogene Bonuspunkte bleiben bei privater Verwendung gem. § 3 Nr. 38 EStG bis zu 1.080 EUR frei von Steuer- und Sozialabgaben. Übernimmt das bonusgewährende Unternehmen über die übersteigenden Beträge eine Pauschalierung gem. § 37a Abs. 1 S. 3 EStG, ist dies nicht sozialversicherungspflichtig.	31.12. 2008 getätigt werden	zung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18.11. 2008	Seite 2220
Sammelantragsverfahren	§§ 44b Abs. 6, 45b, 52a Abs. 16a EStG	Die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer im Einzel- und Sammelantragsverfahren wird für sammelverwahrte Wertpapieren gestrichen. Abgestellt wird nicht mehr darauf, ob die die Kapitalerträge auszahlende Stelle berechtigt ist, einen Sammelantrag nach § 45b EStG zu stellen, sondern ob die betreffenden Wertpapiere sammelverwahrt werden. Bei diesen erfolgt zukünftig die nachträgliche (Teil-) Entlastung durch das verwaltende Institut gem. § 44b Abs. 6 EStG und nicht mehr durch das Sammelantragsverfahren beim BZSt.	Zufluss nach dem 31.12. 2009	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009
Schulgeld	§ 10 Abs. 1 Nr. 9	Bisher können 30 % des Schulgeldes (ohne Unterbringung, Betreuung	gilt bereits ab 1.1.2008	Jahressteuergesetz	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge-

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

	EStG und § 52 Abs. 4b EStG	und Verpflegungsanteil) als Sonderausgaben abgezogen werden; dies aber nur für inländische Schulen. Nachdem dies der EuGH am 11.9.2007 (Rechtssache C-318/05 und C-76/05) als nicht EU-konform eingestuft hat, sollen auch Schulgelder privat finanzierter Schulen im EU/EWR-Ausland den Sonderausgabenabzug erhalten. Allerdings muss die Schule zu einem Schulabschluss führen, der zu einem von der Kultusministerkonferenz anerkannten Abschluss oder einem als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Für Deutsche Schulen im Ausland bleibt das Schulgeld wie bisher abziehbar, auch wenn diese außerhalb des EU/EWR-Raums belegen sind. Entgelte an andere Schulen außerhalb des EU-/EWR-Raums können - wie bisher - nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zugleich wird der Höchstbetrag auf 5.000 EUR gedeckelt, sodass Schulgelder nur bis zu 16.667 EUR steuerlich relevant sind. Zudem soll in allen noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden früherer Jahre ein Abzug zugelassen werden, auch wenn die bisher erforderlichen schulrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.	2009 vom 19.12. 2008	setzblatt Teil I Seite 2794
--	---	--	-------------------------------	--------------------------------

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

Solarenergie	§ 33 Abs. 3 EEG	Umsatzsteuerlich wird die gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Elektrizität an den Netzbetreiber geliefert. Soweit der Anlagenbetreiber Elektrizität dezentral verbraucht, liegt umsatzsteuerrechtlich eine Rücklieferung des Netzbetreibers an ihn vor. Der Anlagenbetreiber hat die Solaranlage vollständig seinem Unternehmen zuzuordnen. Aus der Errichtung und dem Betrieb steht ihm der Vorsteuerabzug zu (ausführlich, BMF, Schreiben v. 1.4.2009, IV B 8 - S 7124/07/10002).	nach dem 31.12. 2008 erstmals installierte Anlagen	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (EEG) vom 25.10. 2008	verkündet am 31.10.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2074
Sonder-AfA (1)	§ 7g Abs. 5 EStG	Für bewegliche Anlagegüter ist eine zusätzliche AfA von 20 % innerhalb von fünf Jahren möglich. Bei bilanzierenden Unternehmen kann die Sonder-AfA beansprucht werden, wenn der Vorjahreswert des Betriebsvermögens 235.000 EUR nicht übersteigt, bei Selbstständigen mit EÜR-Rechnung kann die Regelung angewendet werden, wenn der Vorjahresgewinn 100.000 EUR nicht übersteigt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird auf einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125.000 EUR abgestellt.	Anschaffung oder Herstellung ab dem 1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08. 2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Sonder-AfA (2)	§ 7g Abs. 5 EStG	Die AfA von 20 % kann bei Erwerben zwischen dem 1.1.2009 und dem 31.12.2010 zusätzlich	Anschaffung oder Herstellung	Gesetz zur Umsetzungssteuer-	verkündet am 29.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		zur linearen oder degressiven Abschreibung geltend gemacht werden. Dabei werden die dafür relevanten Schwellen angehoben, beim Betriebsvermögen von 235.000 auf 335.000 EUR, von 125.000 auf 175.000 beim Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft und beim Gewinn für EÜR-Rechner von 100.000 auf 200.000 EUR. Maßgebend sind dabei die Grenzen zum Schluss des Wirtschaftsjahres vor der Anschaffung oder Herstellung.	1.1.2009 - 31.12. 2010	rechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" vom 21.12.2008	Seite 2896
Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	§ 3b EStG	Die Steuerfreiheit der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge bleibt unverändert erhalten. Die Sozialversicherungspflicht besteht jedoch bereits ab 25 EUR Stundenlohn (§ 3b EStG). Damit weicht das Sozialversicherungsrecht vom Steuerrecht ab.	1.7.2006	Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.6.2006	verkündet am 29.6.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1402
Sozialversicherung, Bemessungsgrundlage 2009		Turnusmäßige Anpassung der Versicherungspflichtgrenze, Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgröße. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern werden die Beträge leicht angehoben:	1.1.2009	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung)	verkündet am 8.11.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2336 und Seite 2342

				2009) und Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2009 vom 2.12.2008	
Sparerfreibetrag	§ 20 Abs. 4 EStG	Absenkung von 1.370 EUR / 2.740 EUR auf 750 EUR / 1.500 EUR	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006	verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652
Sparer-Pauschbetrag	§ 20 Abs. 4 EStG	Für private Anleger wird ein pauschaler Sparer-Pauschbetrag für die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 801 EUR eingeführt werden (Zusammenfassung von Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.	1.1.2009	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Spenden (1)	§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr 5 GewStG	Die Höchstsätze für den Spendenabzug von bisher 5 % und 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte werden auf einheitlich 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben. Die Alternativgrenze von 2	rückwirkend ab 1.1.2007	Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Enga-	verkündet am 15.10.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2332

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		<p>% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter wird auf 4 % angehoben. Die sog. Großspendenregelung und der Zuschöchstbetrag von 20.450 EUR für Zuwendungen an Stiftungen fallen weg. Soweit Zuwendungen im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, können sie künftig aber ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden.</p>		<p>gements vom 10.10. 2007</p>	
Spenden (2)	<p>§ 10d Abs. 4 S. 4 EStG</p>	<p>Die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner wird gesetzlich festgelegt, wenn Mittel nicht für die in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Vorrangig haftet der Zuwendungsempfänger. Die für ihn handelnde natürliche Person wird nur in Anspruch genommen, wenn die Inanspruchnahme des Vereins erfolglos ist, der Haftungsanspruch also weder durch Zahlung, Aufrechnung, Erlass oder Verjährung erloschen ist noch Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn zum Erfolg führen.</p>	VZ 2009	<p>Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12. 2008</p>	<p>verkündet am 24.12.2008 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 2794</p>
Steuerabzug	<p>§ 50a EStG</p>	<p>Der besondere Steuerabzug für bestimmte Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger wird in einer modifizierten Form beibehalten. Er beträgt nur noch 15 statt 20 % der gesam-</p>	VZ 2009	<p>Jahressteuer-gesetz 2009 vom 19.12. 2008</p>	<p>verkündet am 24.12.2008 im Bundesge-setzblatt Teil I Seite 2794</p>

		<p>ten Einnahmen. Dabei ist ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten weiterhin nicht vorgesehen. In Folge der Absenkung des Steuersatzes entfällt der bisherige Staffeltarif für geringfügige Einkünfte. Bei Einkünften bis 250 EUR bleibt es weiterhin dabei, dass kein Steuerabzug erhoben wird. Alternativ können bereits beim Steuerabzug Betriebsausgaben oder Werbungskosten des beschränkt Steuerpflichtigen von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Bei dieser gibt es einen einheitlichen Steuersatz von 30 % bei natürlichen Personen und 15 % bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften.</p>			
Steuerbefreite Körperschaften	<p>§ 24 und 25 KStG, § 11 Abs. 1 GewStG</p>	<p>Die Freibeträge für steuerbefreite Körperschaften sowie Vereine und Stiftungen sollen ab 2009 erhöht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 24 KStG: Für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Vereinen und Stiftungen, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu 	VZ 2009	<p>Drittes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsentlastungsgesetz) vom 17.3.2009</p>	<p>verkündet am 24.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 550</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		<p>Einnahmen nach § 20 EStG führen von 3.835 auf 5.000 EUR.</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 25 KStG. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Vereine von 13.498 auf 15.000 EUR. • § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GewStG: Es erfolgt eine Anhebung des Freibetrags von 3.900 auf 5.000 EUR 			
Steuerberater (1)	StBerG	<p>Die Änderungen nähern den Steuerberater an die Rechtsentwicklungen im Bereich der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer an. Das Berufsrecht der steuerberatenden Berufe wird ein weiteres Stück liberalisiert. So ist die Zulassung des sog. Syndikus-Steuerbersaters möglich. Darüber hinaus erhalten Steuerberater die Möglichkeit, sich in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusammenzuschließen, Kooperationen mit partnerschaftsfähigen Berufen einzugehen und Bürogemeinschaften mit Lohnsteuerhilfevereinen zu bilden. Zudem gibt es Änderungen bei der organisatorischen</p>	Tag nach der Verkündung	Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8.4. 2008	verkündet am 11.4.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 66

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		Durchführung und Abnahme der Steuerberaterprüfung. Angestellte Steuerberater können sich auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dann wird er Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk und muss dort zumindest den vorgesehenen Mindestbeitrag leisten.			
Steuerberater (2)	StBerG	Die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen für Anbieter von Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a AltZertG wird in § 4 Nr. 16a StBerG geregelt. In die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, -bevollmächtigte und -gesellschaften wird in § 21 Abs. 1 S. 2 DVStB aufgenommen, dass als Rücktritt von der Steuerberaterprüfung auch das Nichterscheinen des Bewerbers gilt.	1.11.2008	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Steuerberater (3)	§ 13 Abs. 6 SGB X	Als Bevollmächtigter im sozialbehördlichen Verfahren darf nicht zurückgewiesen werden, wer zur Vertretung in sozialgerichtlichen Verfahren befugt ist. Damit ist die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern für sozialbehördliche Verfahren eindeutig geregelt. Sie dürfen bereits als Vertreter vor den Sozial- und Landesozialgerichten auftreten.	18.12.2008	Viertes Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG) vom 11.12.2008	verkündet am 17.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2218
Steuerberatungskosten	§ 10 Abs. 1	Streichung des Sonderausgabenabzugs	1.1.2006	Gesetz zum	verkündet am 30.12.2005 im

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

	Nr. 6 EStG	für Steuerberatungskosten ab 2006. Der Werbungskostenabzug ist davon nicht betroffen. Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der Kapitalerträge oder der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können somit weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden. Auch der Betriebsausgabenabzug bleibt von der Neuregelung unberührt. Das Steuerberaterhonorar für das Ausfüllen der Anlage KIND oder des Mantelbogens, der u. a. die Ausbildungs- oder Unterhaltskosten enthält, ist dem privaten Bereich zuzuordnen und ab 2006 nicht mehr absetzbar. Bisher waren dies Sonderausgaben des Steuerpflichtigen.		Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005	Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3682
Steuerhinterziehung, Kontrolle	EStG, KStG, AO, ZollVG	<ul style="list-style-type: none"> Der Abzug von Betriebsausgaben/Werbungskosten kann eingeschränkt, ganz versagt oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig gemacht werden, wenn die entsprechenden Zahlungen an Personen/Perso- 	Tag nach der Verkündung	Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung, Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz	Regierungsentwurf vom 5.5.2009, BT-Drs. 16/12852

		<p>nenvereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat ohne Auskunftsaustausch nach den Standards der OECD geleistet werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Abgeltungsteuer bzw. Teileinkünfteverfahren werden ganz oder teilweise ausgeschlossen, sofern die Einnahmen von Gesellschaften aus solchen Staaten bezogen werden• Dividenden, die unmittelbar oder mittelbar aus solchen Staaten zufließen, werden von der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG sowie einem DBA ganz oder teilweise ausgeschlossen.• Bei Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Fi-			
--	--	---	--	--	--

nanzinsti-
tuten ist die
Finanzbe-
hörde auf
Aufforde-
rung hin zu
bevoll-
mächtigen,
im Namen
des Stpfl.
mögliche
Auskunfts-
ansprüche
gegenüber
den von der
Finanzbe-
hörde be-
nannten
Kreditinsti-
tuten au-
ßergericht-
lich und ge-
richtlich gel-
tend zu ma-
chen.

- Entbindet
der Stpfl.
trotz Auf-
forderung
nicht die
genannten
Kreditinsti-
tute von der
Verschwie-
genheits-
pflicht, so
ist gem.
§ 162 Abs.
2 S. 3 AO
eine Schät-
zung vor-
zunehmen,
da vermutet
wird, dass
er über Ka-
pitalein-
künfte im
Ausland
verfügt.
- Die Finanz-
behörde
kann die
Abgabe ei-
ner eides-
stattlichen

Versicherung in Bezug auf seine Angaben verlangen, die Falschaussage wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 156 StGB).

- § 147a AO führt eine Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren bei Überschusseinkünften ein, sofern die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 EUR beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften oder dem Einkommen des Ehepartners findet nicht statt. Die Regelung erfasst auch den Datenzugriff (§ 147 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 AO).
- Eine Außenprüfung wird generell zulässig, wenn

die Summe der positiven Überschüsse mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt.

- Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Verletzung der Aufbewahrungspflichten nach § 147a AO nach § 200 AO ein Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO zur Folge haben.
- Die Zollkontrollen werden über die Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt (§ 12a Abs. 5 ZollVG). Damit können auch Kontounterlagen zwecks Durchführung der weiteren Ermittlung

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		gen weiter-geleitet werden.			
Steuerhinterziehung, Verjährung	§ 376 AO:	Bereits bisher verjährt eine Steuerhinterziehung erst nach 10 Jahren. Aktuell kann die Konstellation eintreten, dass bei Steuerhinterziehung zwar noch die Steuerfestsetzung geändert, jedoch der Steuerhinterzieher nicht mehr strafrechtlich belangt werden kann. Die deshalb geplante Änderung betrifft die Verfolgungsverjährung, die parallel dazu auch erst nach 10 Jahren eintreten soll, statt wie bisher nach 5 Jahren entsprechend dem Strafgesetzbuch. Die Angleichung an den steuerlichen Zeitraum erfolgt nur für schwere Steuerhinterziehung.	am Tag nach der Verkündung, jedoch nur für Steuerstraftaten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt sind	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Steuer-Identifikationsnummer	§ 139a AO	Die bundeseinheitliche Steuernummer (IdNr.) von Geburt bis 20 Jahre nach dem Tod wurde allen Bürgern zwischen dem 1.8. und 31.12.2008 in einem Anschreiben des BZSt mitgeteilt. Sie ändert sich nicht mehr, wenn eine Person den Wohnort wechselt oder in die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts fällt. Mit Geburt oder Zuzug erhält jeder Neubürger ebenfalls eine Kennzahl für steuerliche Zwecke. Die Einführung des bundeseinheitlichen Identifikationsmerkmals bringt Erleichterungen im elektronischen Lohnsteuerverfahren, vor allem aber viele neue Kontrollen. Es kommt generell zu einer		Zweites Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz vom 15.12.2003 Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in	verkündet am 19.12.2003 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2645 verkündet am 6.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2726

		erhöhten Transparenz im Besteuerungsverfahren, sodass die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und Steuerbetrug wirksamer erfolgen kann. Für die VZ 2005 bis 2008 werden die Rentenbezugsmitteilungen im Zeitraum vom 1.10. bis 31.12. 2009 übermittelt und ab dem VZ 2009 gilt die in § 22a Abs. 1 EStG genannte Frist.		Besteuerungsverfahren vom 28.11. 2006 Verordnung zur Änderung der Steueridentifikationsnummer- und Zweiten Bundesmelde- daten- übermittlungs- verord- nung vom 26.6. 2007	verkündet am 29.6.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1185
Steuerliche Wahlrechte	§ 5 Abs. 1 EStG	Künftig soll Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sein, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgebenden Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.	auf Geschäftsjahre anzuwenden, die im Kalenderjahr 2009 oder 2010 beginnen	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5. 2009	verkündet am 28.5.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1102
Steuersparfonds (1)	§ 15b EStG	Endgültig vorbei ist es mit den Steuerspar-	10.11. 2005	Gesetz zur Be-	verkündet am 30.12.2005 im

		<p>fonds. Die Neuregelung trat bereits rückwirkend zum 10.11.2005 in Kraft. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gilt somit für Verluste aus Steuerstundungsmodellen, denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10.11.2005 beitrifft oder für die nach diesem Zeitpunkt mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Künftig können bei Neuabschlüssen Verluste aus solchen Fonds nur noch mit den positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds. Nicht betroffen sind Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern konzeptionell keine Verluste zuweisen.</p>		<p>schränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22.12.2005</p>	<p>Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3683</p>
<p>Steuersparfomds (2)</p>	<p>§ 20 Abs. 2b EStG</p>	<p>Die eingeschränkte Verlustberücksichtigung bei Steuerstundungsgestaltungen gilt künftig für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (entsprechende Anwendung des § 15b EStG). Diese Neuregelung gilt bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006. Banken, die die betroffenen neuen geschlossenen Fonds anbieten, beurteilen die Rückwirkung als verfassungswidrig. Das BMF betont die Verfas-</p>	<p>1.1.2006</p>	<p>Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006</p>	<p>verkündet am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2878</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		sungsmäßigkeit, da Investitionen, die allein der Steuervermeidung dienen, keinen Vertrauensschutz genießen würden.			
Stiftung	§ 10b Abs. 1a EStG	Der Höchstbetrag für Spenden anlässlich einer Neugründung und spätere Zustiftungen in den Vermögensstock von Stiftungen steigt von 307.000 auf 1 Mio. EUR. Die Zuwendung kann wahlweise im Jahr der Zahlung oder verteilt über bis zu zehn Jahre als Sonderausgabe abgesetzt werden. Dafür entfällt der bisherige Zusatzhöchstbetrag von 20 450 EUR für Zuwendungen an Stiftungen. Der Höchstbetrag kann innerhalb von zehn Jahren nur einmal pro Person geltend gemacht werden.	rückwirkend ab 1.1.2007	Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007	verkündet am 15.10.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2332
Stillhaltergeschäft	§ 22 Nr. 3 EStG	Entstehen einem Anleger bis Ende 2008 Verluste aus Stillhaltergeschäften, darf er diese bis Ende 2013 mit erhaltenen Optionsprämien nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.	VZ 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Thesaurierungsbegünstigung	§ 34a EStG	Es wird eine Thesaurierungsbegünstigung für große Personengesellschaften mit anschließender Nachbelastung bei Entnahmen eingeführt werden, beschränkt auf laufende Einkünfte. Soweit Gewinne thesauriert werden, entspricht die Steuerbelastung der von Kapitalgesellschaften entsprechen; der Steuersatz beträgt da-	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912

		bei 28,25 % - zuzüglich Solidaritätszuschlag. Einen Antrag kann stellen, wer zu mehr als zehn Prozent am Gewinn beteiligt ist oder wenn dieser für ihn mehr als 10.000 EUR beträgt. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssteuersatz für Dividenden.			
Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen	§ 3 Nr. 10 EStG	Abschaffung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, z. B. nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz. Die Gesetzesformulierung lautet: "§ 3 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen, und für die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit vor dem 1. Januar 2009 gezahlte Übergangsbeihilfen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde."	1.1.2006	Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005	verkündet am 30.12.2005 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3682
Übungsleiterfreibetrag (1)	§ 3 Nr. 26 EStG	Der bisherige Höchstbetrag von 1.848 EUR wird auf 2.100 EUR erhöht.	rückwirkend ab 1.1.2007	Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements	verkündet am 15.10.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2332

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

				vom 10.10. 2007	
Übungsleiter- freibetrag (2)	§ 3 Nr. 26 EStG	Die Übungsleiterpau- schale wird auch dann gewährt, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körper- schaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat belegen ist, nebenberuflich tätig ist. Diese gebietsmäßige Erweiterung ist eine Re- aktion auf die EuGH- Rechtsprechung.	offene Fälle	Jahres- steuer- gesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2794
Umsatzsteuer- heft	§ 68 Abs. 1 UStDV	Unternehmer ohne ge- werbliche Niederlassung oder mit Haustürge- schäften müssen nach § 22 Abs. 5 UStG Auf- zeichnungen über ein Steuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck führen. Neben den bereits von der Führung eines Um- satzsteuerhefts be- freiten Unternehmern kommen noch die hin- zu, die zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen.	VZ 2009	Drittes Gesetz zum Ab- bau bü- rokrati- scher Hemm- nisse insbe- sondere in der mittel- ständi- schen Wirt- schaft (Mit- telstand sentlas- tungs- gesetz) vom 17.3. 2009	verkündet am 24.3.2009 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 550
Umsatzsteuer- satz	§ 12 UStG	Die Umsatzsteuer wird zum 1.1.2007 von 16 % auf 19 % erhöht wer- den, der ermäßigte Steuersatz von 7 % bleibt unverändert. (zeitgleich wird der Bei- trag zur Arbeitslo- senversicherung um 2 %-Punkte auf 4,5 % gesenkt).	1.1.2007	Haus- haltsbe- gleitge- setz 2006 vom 29.6. 2006	verkündet am 29.6.2006 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 1402

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

Umsatzsteuer- voranmeldung	§ 18 UStG	Die Schwellenwerte der Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden für die vierteljährliche Abgabepflicht von 512 EUR auf 1.000 EUR und für die monatliche Voranmeldung von 6.136 EUR auf 7.500 EUR erhöht werden.	1.1.2009	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabgesetz) vom 20.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Umwandlung von Unternehmen	Umw-StG, KStG	Das Umwandlungssteuerrecht wird nach den Vorgaben der Fusionsrichtlinie auf grenzüberschreitende Vorgänge ausgeweitet. Dabei soll das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt werden. Die bisherigen Sonderregelungen für die Besteuerung einbringungsgeborener Anteile und die bisherige Missbrauchsklausel wird durch eine nachträgliche Besteuerung des zu Grunde liegenden Einbringungsvorgangs abgelöst, wenn die erhaltenen Anteile innerhalb einer Frist von sieben Jahren veräußert werden.	gilt für Umwandlungen und Einbringungen, die ab dem 13.12.2006 zum Handelsregister angemeldet werden	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG) vom 7.12.2006	verkündet am 12.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2782
Unbeschränkte Steuerpflicht	§ 1 Abs. 3 EStG	Die Änderung betrifft Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Diese werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuer-	1.1.2008	Jahressteuergesetz 2008 v. 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150

		<p>pflichtig behandelt, wenn die erzielten Auslandseinkünfte 7.664 EUR (bisher 6.136 EUR) nicht übersteigen. Außerdem bleiben für die Berechnung der Einkommensgrenzen ausländische Einkünfte außer Betracht, die im Ausland nicht besteuert werden.</p>			
Unterhaltsleistungen	§ 33a Abs. 1 EStG	<p>Die Höchstgrenze von 7.680 EUR für Einkünfte und Bezüge der unterhaltenden Person soll an den jeweils geltenden Grundfreibetrag angepasst werden. Damit würde die Schwelle ab 2010 auf 8.004 EUR ansteigen.</p>	VZ 2010	<p>Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)</p>	<p>Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009</p>
Veräußerungsfreibetrag	§ 20 WKBG	<p>Es wird ein besonderer Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an sog. Zielgesellschaften eingeführt. Danach sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an diesen Zielgesellschaften bis zur Höhe von 200.000 EUR freigestellt, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar zu mindestens 3 %, höchstens jedoch zu 25 %, für längstens 10 Jahre an dieser Zielgesellschaft</p>	<p>gilt erstmals für Veräußerungen von Anteilen an Zielgesellschaften nach dem 1.1.2008</p>	<p>Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 18.8.2008</p>	<p>verkündet am 18.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1672</p>

		beteiligt war. Der Freibetrag vermindert sich, sobald der Veräußerungsgewinn den Anteil von 800.000 EUR übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Zielgesellschaft entspricht.			
Verbrauchssteuern (1)		Neufassung des Tabaksteuer-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis-, Biersteuer- und des Kaffeesteuergesetzes sowie Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol, und des Energiesteuergesetzes. Hierdurch erfolgt eine Anpassung an eine EU-Richtlinie und die Einführung eines neuen, EDV-gestützten IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System) bei der Beförderung von verbrauchsteuerbaren Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen zwischen den EU-Ländern. Die Höhe der Besteuerung einzelner Produkte ist nicht betroffen. Steuern auf solche Waren müssen erst entrichtet werden, wenn sie zum Verbrauch abgegeben werden. Bisher mussten bei der Beförderung Papierdokumente mitgeführt werden. Das neue System kann sowohl von den beteiligten Unternehmen als auch von den Zollbehörden in Echtzeit überwacht werden. Hierdurch soll Steuerbetrug wirksamer bekämpft werden.	1.4.2010	Viertes Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen	Regierungsentwurf vom 18.2.2008

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

Verdeckte Gewinnausschüttung	§ 32a KStG, § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG	Korrespondierende Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen: Soweit der Steuerbescheid einer Kapitalgesellschaft hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung erlassen, aufgehoben oder geändert wird, gilt dies auch für den Steuerbescheid des Anteilseigners. Das Ende der Festsetzungsfrist des Anteilseigners liegt nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des erlassenen, aufgehobenen oder geänderten Steuerbescheids gegenüber der Kapitalgesellschaft.	19.12.2006	Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 vom 13.12.2006	verkündet am 12.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2782
Verlustausgleich bei Einlagen	§ 15a Abs. 1a EStG	Bei einem negativen Kapitalkonto können in früheren Wirtschaftsjahren erzielte Verluste nicht mehr durch spätere Einlagen ausgleichsfähig werden. Zusätzlich soll geregelt werden, dass durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden kann.	gilt für Einlagen ab dem Tag nach der Verkündung	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Verlustverrechnung (1)	§§ 20 Abs. 2b, 15b EStG	Die eingeschränkte Verlustberücksichtigung bei Steuerstundungsgestaltungen gilt künftig für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (entsprechende Anwendung des § 15b EStG durch den neuen § 20 Abs. 2b EStG).	anzuwenden ab dem Veranlagungszeitraum 2006	Jahressteuergesetz 2007	vom Bundesrat am 24.11.2006 verabschiedet
Verlustverrechnung (2)	§ 8c Abs. 2 KStG, § 10a Satz 8	§ 8c KStG wird durch eine Sonderregelung ergänzt, nach der eine Verlustverrechnung möglich ist, wenn An-	gilt für Veranlagungszeitraum 2008 und	Gesetz zur Modernisierung der Rah-	verkündet am 18.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1672

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

	GewStG	teile an einer sog. Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erworben werden und die Verluste auf stille Reserven des Betriebsvermögens der Zielgesellschaft entfallen. Der Verlust bleibt auch bei Folgeerwerben der Anteile an der Zielgesellschaft von einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft verrechenbar, wenn die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Anteile zu diesem Zeitpunkt mindestens 4 Jahre gehalten hat. Der Verlust kann im Jahr des Beteiligungserwerbs zu 1/5 und in den 4 Folgejahren mit jeweils einem weiteren Fünftel abgezogen werden. Die Vorschriften zum Verlustabzug im KStG sind bei der Gewerbesteuer entsprechend anzuwenden, wenn es sich um eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft handelt	Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007	menbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 18.8.2008	
Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG	Die Vermögensübergabe wird auf die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und von Betriebsvermögen Selbstständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft beschränkt. Damit entfällt der Abzug von dauernden Lasten bei Grundbesitz, Wertpapiervermögen und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. (Ausnahme: Beherr-	Anwendung für nach dem 31.12.2007 abgeschlossene Vermögensübergabeverträge	Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007	verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		schender Gesellschafter-Geschäftsführer eines kleinen oder mittelständischen Familienunternehmens in der Rechtsform der GmbH)..			
Vermögenswirksame Leistungen (1)	§ 13 Verm BG	Für vermögenswirksame Leistungen steigt der Fördersatz von 18 % auf 20 %, sofern die VWL in Beteiligungen angelegt werden. Gleichzeitig erhöhen sich die Einkommensgrenzen von 17 900 bzw. 35 800 EUR auf 20 000 EUR für Ledige bzw. 40 000 EUR für Verheiratete. Die erhöhten Sätze gelten nicht für Bausparverträge. Arbeitnehmer können den Erwerb von Anteilen an den neuen Mitarbeiterbeteiligungsfonds auch mit vermögenswirksamen Leistungen finanzieren.	gilt ab 2009	Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung vom 7.3. 2009	verkündet am 11.3.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 451
Vermögenswirksame Leistungen (2)	§ 8 Abs. 1 Verm BDV	Kreditinstitute, Unternehmen oder Arbeitgeber müssen Anzeigen über die Verfügung von vermögenswirksamen Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist ab 2009 elektronisch übermitteln. Bausparkassen müssen die für die Überprüfung des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie erforderlichen Daten ab 2009 elektronisch übermitteln.	1.1.2009	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabgabegesetz) vom 20.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Vermögenswirksame Leistungen (3)	Verm BG	Einführung einer Bildungsprämie zur Förderung von individueller beruflicher Weiterbildung	11.12. 2008	Gesetzes zur Änderung des	verkündet am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		<p>dung. Die zur Inanspruchnahme notwendige Eigenbeteiligung kann auch mit Hilfe der zulageunschädlichen Verwendungsmöglichkeit aus VL-Anlagen erfolgen.</p>		<p>Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 5.12.2008</p>	<p>Seite 2373</p>
<p>Veröffentlichungspflicht</p>	<p>§ 267 HGB</p>	<p>Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse werden um 20 % erhöht, sodass mehr Unternehmen die Pflichten für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nutzen können. Von den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt muss eine Kapitalgesellschaft mindestens zwei erfüllen, um entsprechend klassifiziert zu werden.</p>	<p>Jahresabschluss zum 31.12.2008</p>	<p>Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5.2009</p>	<p>verkündet am 28.5.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1102</p>
<p>Versicherungsteuer</p>	<p>VersStG, FeuerschStG</p>	<p>Die Versicherungsteuer wurde um 3 Prozentpunkte auf 19 % erhöht, Anpassung diverser Sondersteuersätze (z. B. Feuer, Wohn- und Hausrat).</p>	<p>1.1.2007</p>	<p>Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.6.2006</p>	<p>verkündet am 29.6.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1402</p>
<p>Versorgungsausgleich</p>		<p>Gerechtere Teilhabe im Versorgungsfall gewährleisten. Diese Anpassungen führen zu den neuen Regelungen in § 3 Nr. 55a und 55b EStG sowie zu Änderungen in §§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 22, 93 Abs. 1a EStG.</p>	<p>am Tag nach der Verkündung</p>	<p>Gesetz zur Strukturform des Versorgungsausgleichs</p>	<p>BT-Drs. 16/11903</p>
<p>Verzehr an Ort und Stelle</p>	<p>§ 3 Abs. 9 Satz 4 UStG</p>	<p>Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegen dem Regelsteuersatz. Überwiegen die Lieferelemente ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Überwiegt die</p>	<p>am Tag nach der Verkündung</p>	<p>Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007</p>	<p>verkündet am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3150</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		sonstige Leistung ist der gesamte Umsatz mit 19 Prozent zu versteuern.			
Vorläufigkeitsvermerk	§ 165 AO	Auf die Flut von Rechtsbehelfen bei den Finanzämtern soll mit einer Ausdehnung des Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 AO reagiert werden. Ab 2009 soll eine Steuer auch dann teilweise vorläufig festgesetzt werden können, wenn nur eine sog. einfachgesetzliche Rechtsfrage strittig und dazu ein Musterverfahren beim BFH anhängig ist. Weitere Voraussetzung ist aber, dass der Fall geeignet sein muss, das Einspruchsverfahren bei Erfolglosigkeit durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO zurückzuweisen.	1.1.2009	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabgabe) vom 20.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Vorsorgeaufwendungen	§ 10 EStG	Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden steuerlich berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen weit möglichst steuerlich gleichbehandelt werden. Darüber hinaus sollen privat Krankenversicherte erstmals die Beiträge für ihre mitversicherten Kinder in diesem Umfang steuerlich vollständig absetzen können. Der heutige Sonderaus-	1.1.2010	Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)	Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009

		<p>gabenabzug für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen neben Aufwendungen für die Altersvorsorge wird in einen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge umgestaltet. Bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren werden die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge berücksichtigt, bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern in pauschalierter Form. Für sonstige Vorsorgeaufwendungen wird das bisherige Abzugsvolumen ab 2010 jeweils um 400 EUR auf 1.900/2.800 EUR erhöht. Die Beiträge sind bis zu dieser Höhe in jedem Fall voll abziehbar.</p>			
Vorsorgepauschale	§§ 10c, 39b EStG	<p>Im Rahmen der Veranlagung entfällt der Abzug einer Vorsorgepauschale, weil nur noch die tatsächlich geleisteten Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Daher wird § 10c EStG insoweit aufgehoben. Die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale erfolgt nur noch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens. Hierüber werden Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) in pauschalierter Form grundsätzlich in allen Steuerklassen und somit auch in V und VI berücksichtigt. Die arbeitslohnabhängige Vorsorgepauschale wird 2010 fortgeführt und</p>	1.1.2010	<p>Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)</p>	<p>Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		auf 12 % erhöht. Außerdem wird die bisherige Begrenzung von 1.500 EUR auf 1.900 EUR für die Steuerklassen I, II, IV, V und VI erhöht. In der Steuerklasse III beträgt die Mindestvorsorgepauschale höchstens 3.000 EUR.			
Vorsteuerberichtigung	§§ 15a, 27 UStG	Erleichterungen bei der Vorsteuerberichtigung	1.1.2007	Mittelstandsentlassungsgesetz vom 22.8.2006	verkündet am 25.8.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1970
Vorsteuerpauschale	§ 24 UStG	Die Vorsteuerpauschale erhöht sich für die Landwirtschaft von 9 % auf 10,7 % und für die Forstwirtschaft von 5 % auf 5,5 %.	1.1.2007	Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.6.2006	verkündet am 29.6.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1402
Vorsteuer-Vergütungsverfahren	§ 18 Abs. 9 UStG	Das Verfahren der Vorsteuer-Vergütung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer wird ab 2010 neu geregelt. Das bisher bestehende Papierverfahren wird für im EU-Raum ansässige Unternehmer auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Anders als bisher sind Anträge auf Vergütung der Mehrwertsteuer künftig über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat einzurichtende elektronische Portal an den EU-Staat der Vergütung zu richten.	1.1.2010	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Wagniskapital	WKBG	Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft kann von der Gewerbesteuer befreit	1.1.2008	Gesetz zur Modernisierung	verkündet am 18.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I

		werden, wenn sie durch die BaFin anerkannt wurde, ihren Sitz in Deutschland hat, über ein Mindesteigenkapital von 1 Mio. EUR und über ausreichend fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsführer verfügt. Zudem gibt es einen gesonderten Veräußerungsfreibetrag und Ausnahmen beim Verlustuntergang nach § 8c Abs. 2 KStG.		der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 18.8.2008	Seite 1672
Wegzugsbesteuerung (1)	§ 6 AStG	Die Wegzugsbesteuerung wurde europarechtskonform ausgestaltet. Die Neuregelung in § 6 Außensteuergesetz geht davon aus, dass der Bundesrepublik Deutschland das Recht zusteht, den Wertzuwachs wesentlicher Beteiligungen bei Wegzug von Steuerpflichtigen zu besteuern. Die Steuer wird aber erst erhoben, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich einen Veräußerungsgewinn erzielt.	13.12.2006	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG) vom 7.12.2006	verkündet am 12.12.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2782
Wegzugsbesteuerung (2)	§ 2 AStG	Sind gewerbliche Einkünfte eines erweitert beschränkt Stpfl. funktional keiner konkreten ausländischen Betriebsstätte bzw. keinem im Ausland tätigen ständigen Vertreter zuzurechnen, wird die Existenz einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte im	1.1.2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		Inland fingiert. Dadurch unterliegen diese der erweitert beschränkten Steuerpflicht.			
Wertetransfer in das Ausland	§ 1 Abs. 3 AStG	Funktionsverlagerungen, die den Transfer von Werten und Gewinnpotenzial in das steuergünstigere Ausland erfassen, werden für die deutsche Besteuerung gesichert. Dabei wird nicht auf die einzelnen Werte der "transferierten" Wirtschaftsgüter abgestellt, sondern es ist eine zusammengefasste Bewertung der verlagerten Funktion als Ganzes (Transferpaket) vorgesehen, womit auch ein mittransferierter Firmenwertanteil einbezogen ist.	18.8.2007	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Wertpapierleihe	§ 43 Abs. 3 EStG	Die Gestaltungsmöglichkeiten bei der sog. Wertpapierleihe werden eingeschränkt. Soweit in bestimmten Fällen Aktien an andere Kapitalgesellschaften überlassen werden, die dort begünstigt Beteiligungserträge realisieren können, die zu zahlenden Kompensationszahlungen aber zu Betriebsausgaben führen, soll dieser Gestaltungsmöglichkeit der steuerliche Vorteil genommen werden. Dies betrifft auch Wertpapierpensionsgeschäfte.	1.1.2009	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912
Windkraftanlagen	§ 33 GewStG	Die Gewerbesteuer steht bei Windkraftwerken der Sitz- und nicht der Betreibergemeinde zu. Um den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und des Standorts der Wind-	VZ 2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater
 Rheinstetten

		<p>kraftanlagen ausgewogen Rechnung zu tragen, wird ein Zerlegungsmaßstab in eingeführt, der sich grundsätzlich an den Steuerbilanzwerten des Sachanlagevermögens und den Arbeitslöhnen ausrichtet.</p>			
Wohngeld	§ 3 Nr. 58 EStG	<p>Steuerfrei bleiben auch die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.</p>	1.10.2008	<p>Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24.9.2008</p>	<p>verkündet am 30.9.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1856</p>
Wohn-Riester	Di- verse	<p>Mit dem Eigenheimrentengesetz wird das Sparen fürs eigene Haus oder die eigene Wohnung wieder gefördert. Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie sowie der Kauf von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft werden genauso gefördert wie eine normale Riester-Rente. Der Riester-Sparer kann sich dafür entscheiden, sein angespartes Guthaben für den Erwerb einer eigengenutzten Wohnung zu verwenden, ohne in der Ansparphase das entnommene Kapital wieder zurückzahlen zu müssen. Er kann es am Ende der Laufzeit auch dafür verwenden, sein Baudarlehen zu tilgen.</p>	1.1.2008 Bauspar- angebote ab 1.11.2008	<p>Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz) vom 29.07.2008</p>	<p>verkündet am 31.7.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509</p>

		Bauspar-Kombikredite bestehen aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Diese Finanzierungsform gilt als gefördertes Riester-Produkt, wenn unwiderruflich vereinbart wird, dass das Vorausdarlehen durch das im Rahmen eines Vertrages gebildete Altersvorsorgekapital getilgt wird.			
Wohnungsbau- prämie	§ 4a Abs. 3 WoPG	Bausparkassen müssen die für die Überprüfung des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie erforderlichen Daten ab 2009 elektronisch übermitteln.	1.1.2009	Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabgabengesetz) vom 20.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2850
Zeitguthaben (1)	§§ 3 Nr. 53, 38 Abs. 3 EStG	Steuerfreiheit für die Übertragung der Wertguthaben vom Arbeitgeber auf die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die späteren Leistungen aus dem Wertguthaben werden den Lohneinkünften zugeordnet und die Rentenversicherung nimmt einen Lohnsteuerabzug vor.	1.1.2009	Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794
Zeitguthaben (2)		Verbesserter Insolvenzschutz für Zeitwertkonten, wenn diese die Hö-	1.1.2009	Gesetz zur Verbesserung	verkündet am 29.12.2008 im Bundesge-

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		he des einfachen monatlichen Bezugsrahmens erreicht haben. Arbeitnehmer können einseitig eine Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund verlangen, die Rückübertragung auf den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen. Für jede Neuanlage ab dem 1.1.2009 ist der Anteil von Aktien und Aktienfonds auf maximal 20 % limitiert.		zung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze (Flexi II) vom 21.12.2008	setzblatt Teil I Seite 2940
Zinsabkommen	§§ 50g, 50h EStG; § 26 Abs. 6 KStG	Umsetzung des EU-Zinsabkommens mit der Schweiz	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006	verkündet am 24.7.2006 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1652
Zinsschranke (1)	§ 8a KStG, § 4h EStG	§ 8a KStG wird abgeschafft und eine "Zinsschranke" für Kapitalgesellschaften wie auch für Personengesellschaften eingeführt. Grundsätzlich sind die Schuldzinsen in Höhe der Zinserträge abziehbar. Darüber hinaus sind die Schuldzinsen nur bis zur Höhe von 30 % des um die Zinsaufwendungen und um die Abschreibungen erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns (EBITDA) abzugsfähig. Bis zu 1 Mio. EUR ist dieser Zinssaldo aber immer in vollem Umfang abzugsfähig. Ausgenommen von der Zinsschranke sind Un-	1.1.2008	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007	verkündet am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1912

		<p>ternehmen, deren Eigenkapital in Deutschland über dem Niveau des gesamten Konzerns liegt (sog. "Escape-Klausel"). Der nicht abzugsfähige Teil der Schuldzinsen ist unbegrenzt vortragsfähig. Ebenfalls nicht gelten soll die Zinsschranke, wenn das Unternehmen nicht zu einem Konzern gehört. Dazu wird auf einen Konzernbegriff i. S. der Zinsschrankenregelung abgestellt.</p>			
Zinsschranke (2)	§ 8a KStG, § 4h EStG	<p>Die für Unternehmen als krisenverschärfend angesehene Zinsschranke soll abgemildert werden. Hierzu soll eine Anhebung der Freigrenze für den generell unschädlichen Zinsaufwand von 1 auf 3 Mio. EUR erfolgen, um kleinere Unternehmen aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.</p>	<p>Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden</p>	<p>Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)</p>	<p>Beschluss Finanzausschuss Bundestag 27.5.2009</p>
Zoll		<p>Die Höchstgrenze für die zollfreie Einfuhr von Kleinsendungen steigt im Postverkehr von 22 auf 150 EUR je Sendung an. Die Freigrenzen für aus Drittländern mitgebrachte Reisemitbringsel steigen auf 430 EUR für den Flug- und Seeweg und auf anderen Verkehrswegen auf 300 EUR. Der vorherige Betrag von einheitlich 175 EUR gilt nur noch für</p>	1.12.2008	<p>Verordnung zur Änderung der Zollverordnung und der Einfuhrumsatzsteuerbefreiungsverordnung 1993</p>	<p>verkündet am 27.11.2008 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2232 und 2235</p>

Dipl. Finanzwirt (FH)
Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Rheinstetten

		Reisende unter 15 Jahren.		und - Einreise- Frei- mengen- Verord- nung (EF-VO) vom 24.11. 2008	
Zusammenfas- sende Meldung (1)	§ 18a UStG	Die elektronische Über- tragung wird Pflicht. Der Plan, die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen monatlich festzuschreiben, wurde wieder aufgegeben.	gilt für alle nach dem 31.12. 2006 en- dende Melde- zeiträume	Jahres- steuer- gesetz 2007 vom 13.12. 2006	verkündet am 18.12.2006 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2878
Zusammenfas- sende Meldung (2)	§§ 18a und 18b UStG	Eine Zusammenfas- sende Meldung ist auch dann erforderlich, wenn steuerpflichtige sonstige Leistungen an in ande- ren Mitgliedstaaten an- sässige Leistungsemp- fänger erbracht haben, für die diese Leistungs- empfänger in dem Mit- gliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steu- er schulden.	2010	Jahres- steuer- gesetz 2009 vom 19.12. 2008	verkündet am 24.12.2008 im Bundesge- setzblatt Teil I Seite 2794

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Beachten Sie auch immer meine Seite AKTUELLES.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgaustr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe Juni 2009 - Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die oben stehenden Ausführungen/Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.